BWNotZ

Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

Herausgeber
Württembergischer Notarverein e.V.
in Verbindung mit dem
Badischen Notarverein e.V.

Friedrichstraße 9A
70174 Stuttgart

Schriftleitung
Notarvertreter Daniel Buhl
Amtsverwalter, Plochingen

Notar Dr. Oliver Fröhler
Notariatsdirektor, Titisee-Neustadt

www.notare-wuerttemberg.de
www.badischer-notarverein.de
ISSN-Nummer 1434-2979

3/2017

Juli

Seiten 53 – 84

Inhalt

Abhandlungen

Dr. Dr. Matthias Damm
Karlsruhe locuta – Verfassungsmäßigkeit der Notariatsreform **55**

Prof. Walter Böhringer
Neue Pflichtangaben für Gesellschafterlisten **61**

Rechtsprechung **67**

Buchbesprechungen **76**

Aktuelles aus dem Grundbuchamt **80**

Bezirksnotar Jürgen Kuhn **Bezirksnotar Michael Wilhelm**

Wir, die Bezirksnotare Jürgen Kuhn und Michael Wilhelm, gründen ab 1. Januar 2018 eine Notar-Sozietät in Leinfelden-Echterdingen. Die modernen Büroräume befinden sich verkehrsgünstig gelegen direkt am Flughafen Stuttgart (Skyloop-Building).

Wir suchen in unser Team ab Ende 2017 / 1. Januar 2018 eine(n) engagierte(n) und motivierte(n)

- WÜRTT. NOTARIATSASSESSOR / IN
- NOTARASSESSOR / IN
- NOTARVERTRETER / IN
- BEZIRKSNOTAR / IN

ODER VERGLEICHBAR QUALIFIZIERTE(N) VOLLJURIST / IN
(jeweils Voll- oder Teilzeit)

Wir bieten neben einem sicheren und unbefristeten Arbeitsplatz selbstverständlich eine leistungsgerechte Bezahlung. Falls Sie Interesse haben – auch an der reizvollen Aufgabe des Aufbaus und der Mitgestaltung einer neuen Notarkanzlei – senden Sie Ihre Bewerbung, die natürlich streng vertaulich behandelt wird, an:
Notar Jürgen Kuhn, Bernhäuser Str. 14, 70771 Leinfelden-Echterdingen oder
Notar Michael Wilhelm, Karlstraße 6, 73770 Denkendorf

Gerne stehen wir auch für Fragen oder eine erste telefonische Kontaktaufnahme (Tel. 0711 / 7973373 oder 0711 / 9349270) zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

1. Dr. Dr. Matthias Damm, Richter als Notarvertreter, Adelsheim **55**
Karlsruhe locuta – Zur Verfassungsmäßigkeit der Notariatsreform in Baden-Württemberg

2. Prof. Walter Böhringer, Notar a.D., Heidenheim/Brenz **61**
Neue Pflichtangaben für Gesellschafterlisten einer GmbH

Rechtsprechung

67

1. Grundbuchrecht
OLG Köln, Beschl. v. 30.3.2017 – 2 Wx 39/17, 2 Wx 66/17
Auslegung eines vormerkungsgesicherten Rückübertragungsanspruchs

2. Erbrecht
OLG Köln, Beschl. v. 3.4.2017 – 2 Wx 72/17
Testamentsvollstreckervermerk bei beaufsichtigender TV

3. Kostenrecht
OLG Köln, Beschl. v. 28.4.2017 – 2 Wx 95/17 + 2 Wx 99/17
Geschäftswert für Auflösung einer UG

4. Kostenrecht
OLG Köln, Beschl. v. 12.5.2017 – 2 Wx 104/17
Geschäftswert einer Bauverpflichtung

Buchbesprechungen

76

1. Herrler, Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis
1. Auflage 2017
(Amtsverwalter Jonas Huber, Stuttgart)

2. Winkler, Beurkundungsgesetz
18. Auflage 2017
(Prof. Böhringer)

Aktuelles aus dem Grundbuchamt

80

1. Häufige Vollzugshindernisse/Praxishilfe (Kahlfeld/Reuber)

2. Hinweise auf aktuelle Rechtssprechung im Grundbuchrecht

Impressum

Herausgeber: Württembergischer Notarverein e.V., Stuttgart in Verbindung mit dem Badischen Notarverein e.V., Offenburg. Schriftleiter: Amtsverwalter Daniel Buhl, Schulstraße 16, 73207 Plochingen, verantwortlich für den Gesamtbereich ohne Sparte Rechtsprechung und Notar Dr. Oliver Fröhler, Franz-Schubert-Weg 3, 79822 Titisee-Neustadt, verantwortlich für Sparte Rechtsprechung. Die BWNotZ erscheint jährlich sechsmal. Bestellungen und Anzeigenwünsche sind an die Geschäftsstelle des Württembergischen Notarvereins e. V. in 70174 Stuttgart, Friedrichstraße 9A (Tel. 0711 2237951, Fax 0711 2237956, E-Mail: wuertt.NotV@t-online.de) zu richten.

Der Bezugspreis beträgt jährlich € 50,- einschließlich USt und Versandkosten und wird am 31.05. des Bezugsjahres in Rechnung gestellt: Einzelhefte € 8,- einschließlich USt zuzüglich Versandkosten. Einzelhefte können nur von den letzten 5 Jahrgängen einschließlich des laufenden Jahrgangs bezogen werden. **Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen.**

Herstellung: Erich Schretzmann Siebdruck GmbH, 71384 Weinstadt-Großheppach, Tel (0 71 51) 608 609-0, siebdruck-schretzmann.de.
Satz: h+m kommunikationswerkstatt GmbH, k-werkstatt.de

Einladung

zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Württembergischen Notarverein e.V. am

Samstag, den 30. September 2017, 10.00 Uhr

in das Nestor Hotel Ludwigsburg
Stuttgarter Straße 35/2 • 71638 Ludwigsburg

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sieht folgendes vor:

1. **Begrüßung und Grußworte**
2. **Fachvortrag von Herrn Notar Dr. Marius Kohler, Vizepräsident der C.N.U.E. (Rat der Notariate der Europäischen Union) zu dem Thema „Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht auf europäischer Ebene“**
3. **Bericht des Vorstandes**
4. **Aussprache**
5. **Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung**
6. **Zukunft des Notarvereins**
   Bericht über bisherige Gespräche mit dem Badischen Notarverein e.V. (auch hinsichtlich eines möglichen Zusammengehen), Diskussion über weiteres Vorgehen
7. **Verschiedenes**

Die ersten beiden Tagesordnungspunkte werden gemeinsam mit dem Badischen Notarverein e.V. durchgeführt, der gleichzeitig seine Mitgliederversammlung veranstalten wird.

Der Vorstand:
Arnold, Luz, Käb, Keßler, Jockisch

Karlsruhe locuta

Zur Verfassungsmäßigkeit der Notariatsreform in Baden-Württemberg zugleich Besprechung von BVerfG, Beschl. v. 24.02.2017 – 2 BvR 2524/16

abgedruckt in BWNotZ 3/2017-

von Dr. Dr. Matthias Damm[*]

A. Das Verfahren

Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat am 24.02.2017[1]die Verfassungsbeschwerde eines württembergischen Bezirksnotars gegen ein Urteil des VG Sigmaringen[2]und einen Beschluss des VGH Mannheim-[3]nicht zur Entscheidung angenommen. Das Gericht betont die Kompetenz des parlamentarischen Gesetzgebers zur Umsetzung der Notariatsreform in der von ihm gewünschten Form. Zugleich gibt es dem (Bundes- und Landes-)Gesetzgeber und der Landesjustizverwaltung Vorgaben an die Hand, um die Friktionen, welche die Notariatsreform hervorruft, rechtskonform und -sicher zu bewältigen.

In dem Rechtsstreit hatte sich der Beschwerdeführer gegen die verschiedenen Gesetze zur Umsetzung der Notariatsreform in Baden-Württemberg, angefangen mit dem Gesetz zur Änderung der BNotO und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009,[4]gewandt.[5]Sein Ziel war es, das alte System des staatlichen Notariats zu erhalten und allenfalls durch einen schrittweisen Übergang und die kontinuierliche Schaffung freier Notarstellen zu reformieren. Einen Wechsel in die Freiberuflichkeit lehnte er ab; durch den Entzug der Beurkundungstätigkeit ab dem 1. Januar 2018, die nach seinen eigenen Angaben knapp die Hälfte seiner Berufstätigkeit ausmache, fühlte er sich in seinen aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Rechten verletzt.[6]Das Bundesverfassungsgericht folgte dieser Argumentation nicht, sondern bewertete die Notariatsreform als verfassungsgemäß.

B. Das südwestdeutsche Notariat bis zum 31.12.2017 und die Reform

Art. 138 GG bestimmt, dass Änderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern der Zustimmung der Regierungen dieser Länder bedürfen. Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat dem Bundesgesetz zur Umsetzung der Notariatsreform die erforderliche Zustimmung erteilt.[7]

Das einfache Bundesrecht bildet diese verfassungsrechtliche Determination für Baden-Württemberg in den §§ 114 und 116 BNotO ab.[8]Neben einigen Anwaltsnotaren und Nur-Notaren, war das Notariat Baden-Württembergs grundsätzlich Amtsnotariat:[9]Sein Charakteristischer Wesenszug war (bzw. ist) die Verknüpfung des Notaramtes mit Tätigkeiten der freien Gerichtsbarkeit, nämlich insbesondere der nachlassgerichtlichen[10]10und grundbuchrichterlichen[11]11und im württembergischen Landesteil auch mit der betreuungsgerichtlichen[12]12 Tätigkeit.

Der Gesetzgeber hatte bei der Abschaffung des bestehenden Amtsnotariats und der Überführung in ein den anderen Bundesländern vergleichbares Notariats- und Gerichtssystem die Wahl zwischen mehreren Modellen.[13]13Er entschloss sich für eine „harte“ Stichtagsregelung: Zum 01.01.2018 werden sämtliche staatlichen Notariate aufgelöst. Ab diesem Tag sind die vorgesehenen Amtsgerichte die Nachlassgerichte und Betreuungsgerichte. Die Grundbuchämter wurden und werden bereits in den Jahren zuvor auf 13 zentrale Amtsgerichte verteilt; nach dem 01.01.2018 wird dieser Vorgang ebenfalls abgeschlossen sein.

Wie jede politische Entscheidung hat die Wahl einer Stichtagsregelung Vor- und Nachteile. Sie macht es insbesondere den mit der Verwaltung der Notariatsreform beauftragten Stellen nicht einfacher, einen kontinuierlichen, für die Rechtssuchenden möglichst bruchfreien Zustand der Rechtspflege

---

* Der Autor ist als Richter als Notarvertreter beim Notariat Adelsheim beschäftigt. Der vorliegende Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Meinung wieder.

1 BVerfG, Beschl. v. 24.02.2017 – 2 BvR 2524/16, BeckRS 2017, 103366.
2 VG Sigmaringen, Urt. v. 20.09.2016 – 4 K 1435/15, BeckRS 2016, 54849.
3 VGH Mannheim, Beschl. v. 06.02.2017 4 S 2542/17, BeckRS 2017, 103408.
4 BGBl. I, S. 1798.
5 Zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde vgl. BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rubrum:
1. unmittelbar gegen
a) den Beschl. des VGH Mannheim, aaO (Fn. 3),
b) das Urt. des VG Sigmaringen, aaO. (Fn. 2);
2. mittelbar gegen
a) Art. 1 des Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg vom 23. November 2015 (BGBl I S. 2090),
b) das Gesetz zur Umsetzung der Notariatsreform und zur Anpassung grundbuchrechtlicher Vorschriften vom 10. Februar 2015 (GBl BW S. 89),
c) das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl BW S. 555),
d) das Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1798).
6 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 10 f.
7 BGBl I 2009 S. 1798, 1800.
8 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 5; § 115 BNotO regelte bis zu seiner Abschaffung im Juli 2009 die Bestellung von Notaren im badischen Rechtsgebiet (zur Abschaffung vgl. BGBl. 2009 I, S. 1798). Vgl. bereits zuvor BVerfG, Beschl. v. 5.5.1964 - 1 BvR 461/61 u.a., BVerfGE 17, 381, (387 ff.).
9 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 3.
10 § 38 LFGG in der derzeit geltenden Fassung (LFGG vom 12.02.1975 (GBl. 1975, S. 116) in der Fassung des Gesetzes vom 29.11.2016 (GBl. S. 605).
11 § 29 LFGG in der derzeit geltenden Fassung.
12 § 36 LFGG in der derzeit geltenden Fassung.
13 Vgl. den Vortrag des Beschwerdeführers, BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 26.

herzustellen. Für alle Notare in Baden-Württemberg führt die Entscheidung eines klaren Stichtages zum persönlichen Lebenseinschnitt, entweder im Beamtendienst zu verbleiben und die Beurkundungstätigkeit einzustellen oder als freier Notar aus dem Beamtendienst auszuscheiden. „Das Beste beider Welten“ kann in Zukunft niemand mehr haben.

C. Aussagen des Bundesverfassungsgerichts

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft vier verschiedene Ebenen: die grundsätzlich mögliche Ausgestaltung eines Notariatssystems durch den Staat, die konkrete Verwirklichung der baden-württembergischen Notariatsreform, deren Vereinbarkeit mit § 33 Abs. 5 GG und die weiteren Anforderungen an den Landesgesetzgeber und die Landesjustizverwaltung

I. Mögliche Ausgestaltung des Notariatssystems in Baden-Württemberg

Der Bundesgesetzgeber geht grundsätzlich vom Nur-Notariat als Regelfall und dem Anwaltsnotariat als Ausnahmefalls aus (§ 3 Abs. 1 und 2 BNotO).[14] Die Delegation der Beurkundungstätigkeit an selbstständige Beliehene erscheint mittlerweile so selbstverständlich, dass leicht vergessen wird, dass diese nur eine unter vielen möglichen Notariatsformen ist.[15] Auch in Zukunft bleiben (zumindest verfassungsrechtlich) andere Organisationsformen möglich.

Der Staat darf kraft seiner Hoheitsgewalt über die Form des Notariats entscheiden und diese Aufgabe den Gerichten anvertrauen, besondere Behörden einrichten, sie Rechtsanwälten zur nebenberuflichen Amtsausübung oder hauptamtlichen Notaren überlassen;[16] sogar die parallele Existenz verschiedener Notariatsformen in einem Land ist möglich.[17] Europarechtlich kann m.E. nichts Anderes gelten, soweit der Staat auf eine europarechtskonforme Ausgestaltung achtet.[18][18]

II. Verfassungsmäßigkeit der baden-württembergischen Notariatsreform

Ausgehend von der staatlichen Kompetenz der Entscheidung über die Einrichtung und Organisation des Notariats, erkennt das Bundesverfassungsgericht die Ziele des Gesetzgebers, die diesen zu einem Wechsel von der behördenmäßigen Notariatsstruktur hin zur freiberuflichen Organisation bewegten, ausdrücklich an.[19][19]

Die Notariatsreform soll die historisch bedingte Rechtszersplitterung bereinigen und die Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats in Baden-Württemberg an die im übrigen Bundesgebiet übliche und bewährte Organisation heranführen.[20] Schon das VG Sigmaringen hatte klargestellt, dass die Beurkundungsbefugnis des Bezirksnotars im württembergischen Rechtsraum (was aber für die gesamte baden-württembergische Notariatsstruktur zu gelten hat) „ein verfassungsrechtlich hingenommenes rechtshistorisches Erbe“ darstelle,[21] und Art. 138 GG selbst das Ende des süddeutschen Notariats vorzeichne.[22] Die Argumentation des VG Sigmaringen erscheint an dieser Stelle etwas überschießend, erfreut sich doch das bayerische Notariat (und mit ihm die spezifischen Regelungen zur Notarkasse, die auch auf das ostdeutsche Notariat Ausdehnung fanden) sehr guter Gesundheit und allgemeiner Anerkennung,[23] und auch der baden-württembergische Sonderweg bestand noch über 68 Jahre über den Erlass des Grundgesetzes hinaus.

Zuzugeben ist allerdings, dass Art. 138 GG eine Änderung gerade nicht generell ausschließt, sondern lediglich vom Willen der Landesregierungen abhängig macht.

Die entscheidende Frage, die der Beschwerdeführer stellte, betraf auch weniger das „Ob“, als vielmehr das „Wie“, nämlich die Ausgestaltung als Stichtagsreform:
„Bei der Ausgestaltung der Stichtags- und Übergangsregelung steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zur Verfügung. Zwischen der sofortigen, übergangslosen Inkraftsetzung des neuen Rechts und dem ungeschmälerten Fortbestand begründeter subjektiver Rechtspositionen sind vielfache Abstufungen denkbar. Die verfassungsrechtliche Prüfung von Stichtagsregelungen muss sich darauf beschränken, ob der Gesetzgeber den ihm zustehenden Spielraum in sachgerechter Weise genutzt hat, insbesondere ob die Einführung des Stichtags überhaupt und die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientiert und damit sachlich vertretbar war. In besonderen Lagen können Übergangsregelungen geboten sein.“ [24]

Die Entscheidung des Gesetzgebers für die Stichtagsregelung war am konkreten Sachverhalt orientiert und sachlich vertretbar.

---

14 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 2.
15 Vgl. zur historischen Entwicklung die Ausführungen des VG Sigmaringen, aaO. (Fn. 2), Entscheidungsgründe, II.3.b.aa; Löwer, DNotZ 2011, 424 (431 f.); Rupp, Von der Wiege bis zur Bahre, passim.
16 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 37; Löwer, DNotZ 2011, 424 (431 ff.)
17 BVerfG, Beschl. v. 5.5.1964 - 1 BvR 461/61 u.a., BVerfGE 17, 381 (381).
18 Dies ergibt sich aus einer Analyse von: EuGH, Urt. v. 28.6.2007 – C-466/03, NZG 2007, 626, das lediglich die Erhebung von Notargebühren für die Beurkundung der Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft zum Gegenstand hatte. Dem hat der Landesgesetzgeber durch die aktuelle Fassung von § 11 LJKG abgeholfen. Allerdings sind die europarechtlichen Rahmenbedingungen des lateinischen Notariats ein weites Feld, das den Rahmen dieses Kurzbeitrags sprengen würde. Der historische Gesetzgeber sah die Notariatsreform jedenfalls auch als ein Mittel „den Anforderungen Rechnung“ zu tragen, „die das Europarecht an die Erbringung notarieller Leistungen stellt“, vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates, aaO (Fn. 19), S. 8.
19 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 38, wo das Gericht die Gesetzesbegründung unwidersprochen im Rahmen der eigenen Argumentation verwendet. Zur Gesetzesbegründung vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 16/8696 v. 2.4.2008, S. 8 f.
20 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 38; Gesetzentwurf des Bundesrates, aaO. (Fn. 19), S. 8 f.
21 VG Sigmaringen, aaO. (Fn.), Entscheidungsgründe, II.3.b.aa. Gleiches gilt insofern auch für die Richter-Notare im badischen Rechtsgebiet.
22 VG Sigmaringen, aaO. (Fn.), Entscheidungsgründe, II.3.b.bb.
23 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.7.2004 - 1 BvR 1298/94 u.a., DNotZ 2004, 942 (946): „Die Bayerische Notarkasse gehört zum historisch gewachsenen und von der Verfassung grundsätzlich anerkannten Bereich funktionaler Selbstverwaltung. Die Vorschriften über die Ländernotarkasse folgen dem bayerischen Vorbild; sie fügen den Autonomiegedanken sinnvoll in das System des Nur-Notariats ein, das von den neuen Ländern übernommen worden ist“.
24 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 60.

Eine sich unter Umständen über Jahrzehnte hinziehende Überleitung hätte zu organisatorisch kaum zu bewältigenden Mischstrukturen geführt.[2525]Die bestehende Rechtslage wäre für die Bürger nur noch schwer durchschaubar gewesen.[2626]Die neu zu bestellenden Nur-Notare hätten nur sukzessive bestellt werden können,[2727]was eine angemessene Bedarfsplanung wegen des unterschiedlichen Beurkundungsaufkommens eines Nur-Notars praktisch unmöglich gemacht-[2828]und den Aufbau eines unabhängigen Versorgungswerkes für die Nur-Notare zumindest erschwert hätte.[2929]

Ein klarer Stichtag – mit eventuellen zeitlich begrenzten Engpässen – dient somit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege.[3030]Der Stichtag als solcher mag zwar unmittelbar zu einer Änderung der Notariatsstrukturen führen;[3131]ihm ging aber eine insgesamt achtjährige Übergangsphase voraus,[3232]welche Zeit zur Vorbereitung auf die geänderte Rechtslage bot.

III. Die Notariatsreform unter beamtenrechtlichen Vorgaben

Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne dieser Vorschrift ist der Kernbestand von Strukturprinzipien gemeint, die allgemein oder doch ganz überwiegend während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind.

Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Es handelt sich um eine Einrichtungsgarantie, deren Sinn darin liegt, den Kernbestand der Strukturprinzipien – mithin die Grundsätze, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass damit zugleich die Einrichtung selbst in ihrem Charakter grundlegend verändert würde – dem gestaltenden Gesetzgeber verbindlich als Rahmen vorzugeben.[3333]

Auch bei einem hergebrachten Grundsatz verbleibt ein Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, um die Beamtengesetzgebung den Erfordernissen des freiheitlichen demokratischen Staates sowie seiner fortschreitenden Entwicklung anpassen zu können.[3434]Die Norm vermittelt dem Beamten zwar grundrechtsgleiche Individualrechte (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG), gewährleistet aber keinen Schutz für „wohl erworbene Rechte“ wie noch Art. 129 Abs. 2 WRV.[3535]

Das Bundesverfassungsgericht prüfte die Notariatsreform insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:
- Verstoß gegen die Fürsorgepflicht (1.)
- Verstoß gegen den Grundsatz amtsangemessener Alimentierung (2.)
- Verletzung im grundrechtsgleichen Recht auf amtsangemessene Beschäftigung (3.)
- Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz (4.)

1. Kein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht

Aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums lässt sich (als Korrelat der Treuepflicht des Beamten) eine Fürsorgepflicht des Dienstherren gegenüber seinen Beamten ableiten.[3636]Danach hat der Dienstherr bei seinen Entscheidungen die *„wohlverstandenen Interessen des Beamten in gebührender Weise zu berücksichtigen, d.h. den Beamten gegen unberechtigte Anwürfe in Schutz zu nehmen, ihn entsprechend seiner Eignung und Leistung zu fördern und bei seinen Entscheidungen die wohlverstandene Interessen des Beamten in gebührender Weise zu berücksichtigen.“* [37]

Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts ist in diesem Punkt lapidar. Den Notaren verblieben ihre Kompetenzen im Betreuungs-, Grundbuch- und Nachlasswesen. Der Wegfall der Beurkundungstätigkeit betreffe „vornehmlich finanzielle Aspekte“ des Beschwerdeführers: *„Die Berührung solcher Interessen vermag eine Fürsorgepflichtverletzung jedoch nicht zu begründen.“* [38] Der Gesetzgeber hatte aus der Fürsorgeverpflichtung noch die Schaffung einer angemessenen Übergangsperiode für den Systemwechsel hergeleitet; das Bundesverfassungsgericht sieht die Frage der Übergangsfrist allgemein im Vertrauensgrundsatz verankert.[3939]

2. Kein Verstoß gegen den Grundsatz amtsangemessener Alimentierung

Der Dienstherr ist verpflichtet, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des angemessenen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.[40]

Der Verlust der Beurkundungstätigkeit führt für den Beschwerdeführer (und viele andere verbeamtete Notare) zu einem nicht unerheblichen Wegfall von Einnahmen.

---

25 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 61-64; Gesetzentwurf des Bundesrates, aaO. (Fn. 19), S. 9
26 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 64 f.; Gesetzentwurf des Bundesrates, aaO. (Fn. 19), S. 9.
27 So schon Gesetzentwurf des Bundesrates, aaO. (Fn. 19), S. 9.
28 Mit der drohenden Gefahr einer Über- oder Unterversorgung mit notariellen Tätigkeiten, vgl. VG Sigmaringen, aaO (Fn. 2), Tatbestand-Beklagtenvorbringen.
29 Zu diesem Gedanken vgl. VG Sigmaringen, aaO (Fn. 2), Tatbestand-Beklagtenvorbringen.
30 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 65.
31 Vgl. den Willen des Gesetzgebers: Gesetzentwurf des Bundesrates, aaO. (Fn. 19), S. 8.
32 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 69.
33 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 34.
34 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 35.
35 BVerfG, Beschl. v. 11.06.1958 – 1 BvR 1/52, BVerfGE 8, 1 (13); vgl. auch VG Sigmaringen, aaO. (Fn. 2), Entscheidungsgründe II.3; Gesetzentwurf des Bundesrates, aaO. (Fn. 19), S. 8.
36 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 50.
37 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 50.
38 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 51.
39 Gesetzentwurf des Bundesrates, aaO. (Fn. 19), S. 9 (zur Entscheidung des BVerfG s.u. III.4.).
40 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 53. Vgl. zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte auch BVerfG, Urt. v. 5.5.2015 - 2 BvL 17/09 u.a., NJW 2015, 1935 (1936) Rdnr. 93 m.w.N.

Zwar gibt es Bezirksnotare, die kaum Beurkundungstätigkeit wahrnehmen und sich hauptsächlich auf die betreuungs- und nachlassgerichtliche und die grundbuchrichterliche Tätigkeit konzentrieren. Auf der anderen Seite des Spektrums finden sich aber auch Bezirksnotare, die im großen Umfang der Beurkundungstätigkeit nachgehen und erhebliche Gebührenanteile erwirtschaften.

Für diesen Wegfall erhalten die Nicht-Statuswechsler keine finanzielle Kompensation. Sie bekommen allerdings weiterhin ein Gehalt, welches ihrer Besoldungsgruppe entspricht (im Falle des Beschwerdeführers immerhin A14 – vergleichbar einem Oberstudienrat oder einem Oberstleutnant). Eine Bestandsgarantie der neben der Besoldung bislang belassenen Gebührenanteile konnte das Bundesverfassungsgericht dem Art. 33 Abs. 5 GG nicht entnehmen.[41] Die Beamtenbesoldung dürfte auch in der Zukunft einen amtsangemessenen Lebensunterhalt ermöglichen.[42]

3. Keine Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf amtsangemessene Beschäftigung

Ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ist der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung, also auf Übertragung einer Funktion, die seinem Status entspricht.[43] Eine dauerhafte Trennung von Amt und Funktion ist mit dem Anspruch des Beamten auf eine amtsangemessene Beschäftigung nicht vereinbar.[44] Zu unterscheiden ist das Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinn.[45] Kennzeichen des Amtes im statusrechtlichen Sinne sind die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn(gruppe), die Besoldungsgruppe und die Amtsbezeichnung.[46]

Fernab aller pekuniärer Interessen spricht der Beschwerdeführer sicher vielen Kollegen aus dem Herzen, wenn er geltend macht, die Beurkundungstätigkeit selbst, sei für ihn als Bezirksnotar integraler Bestandteil seiner Tätigkeit und präge sein Selbstverständnis als Notar und sein Prestige in der Öffentlichkeit. Für einen Amts- bzw. Bezirksnotar, der es u.U. seit Jahrzehnten gewohnt ist, zu beurkunden, stellt die Umstellung auf rein gerichtliche Tätigkeiten eine Umstellung dar. Das Berufsbild ändert sich umso mehr, wenn der Notar zuvor an einem kleinen Notariat verhältnismäßig frei arbeiten konnte (u.U. als Dienstvorstand) und nun an einem größeren Amtsgericht in eine stärkere Hierarchie eingebunden ist.

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass dieser Umstand alleine nicht ausreicht, um eine Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf amtsangemessene Beschäftigung im Besonderen bzw. einen Verstoß gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Allgemeinen darzustellen. Der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung bedeutet kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälerte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinn.[47] Der Dienstherr muss die Möglichkeit haben, das vorhandene Personal zu steuern und auf veränderte Anforderungen an die öffentliche Verwaltung zu reagieren.[48] Dies zeige sich einfachrechtlich etwa an § 28 Abs. 3 BBG.[49]

Nach der Analyse des LFGG in der Fassung ab 2018 kommt das Bundesverfassungsgericht zu dem Schluss, dass die Bezirksnotare sämtliche ihrer gerichtlichen Aufgaben weiterhin im bisherigen Umfang wahrnehmen können. Insbesondere habe der Gesetzgeber ihrer besonderen Qualifikation Rechnung getragen und sie durch einen weitgehenden Verzicht auf den Richtervorbehalt des Rechtspflegergesetzes ausgezeichnet.[5050]Darüber hinaus ermöglicht § 114. Abs. 7 BNotO i.d.F. ab dem 01.01.2018[51] die Berufung als Prüfer, welche die Aufsichtsbehörden bei ihrer Aufsichtstätigkeit unterstützen.

Für die badischen Amtsnotare verbleibt die Beschäftigungsmöglichkeit als Richter oder Staatsanwalt im höheren Justizdienst.[52] Und auch die Bezirksnotare erfüllen als hochqualifizierte und vielfach mit Führungs- und Prüfungsaufgaben betraute Fachkräfte in teils herausgehobener Position weiterhin eine Tätigkeit, die ihrer Ausbildung und Berufspraxis entspricht.[53]

Kurz: Das Amt im statusrechtlichen Sinne (Zugehörigkeit zur Laufbahn, Besoldungsgruppe, Amtsbezeichnung) werde nicht berührt.[54] Mehr darf der Beamte (von den in IV. genannten Ausnahmen abgesehen) aus Sicht der Karlsruher Richter nicht erwarten: *„Zwar mag es sein, dass mit der Beurkundungsfunktion Verantwortung und gesellschaftliches Ansehen verbunden sind. Allerdings sind Art und Schwierigkeit der bisherigen Aufgaben, Führungsfunktionen, Ansehen in der Öffentlichkeit, Aufstiegsmöglichkeiten, eine Verringerung der Mitarbeiterzahl, der Verlust der Vorgesetzteneigenschaft oder einer Funktionsbezeichnung ohne statusrechtliche Bedeutung.“*[5555]

Ob die Weiterverwendung des einzelnen verbeamteten Notars diesen in seinem Recht auf amtsangemessene Beschäftigung verletzt, kann nicht ex ante entschieden werden.[56] Der Beschwerdeführer muss sich weiter entgegenhalten lassen, dass es ihm freigestanden hätte, sich um die Stelle eines Nur-Notars zu bewerben – freilich um den Preis des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis.

---

41 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 54.
42 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 54.
43 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 40.
44 BVerfG, Urt. v. 11.12.2014 – 2 C 51/13, NVwZ-RR 2015, 465 (465), Ls. 1.
45 BverwG, Urt. v. 29.04.1982 – 2 C 41/80, BverwGE 65, 270 (272).
46 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 39.
47 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 40
48 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 41.
49 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 41: Danach können unter den dort genannten Bedingungen bei Auflösung oder wesentlicher Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden.
50 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 45; vgl. § 33 Abs. 3 RPflG i.d.F. ab dem 01.01.2018.
51 BGBl. 2015 I, S. 2090, 2091.
52 Gesetzentwurf des Bundesrates, aaO. (Fn. 19), S. 9.
53 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 45 f., 68.
54 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 39.
55 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 47.
56 VG Sigmaringen, aaO (Fn. 2), Ls. 2.

4. Kein Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz

Der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes hat in Art. 33 Abs. 5 GG eine besondere Ausprägung erfahren. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums erfüllen in diesem Bereich die Funktion des Vertrauensschutzes und stellen gewisse Anforderungen an den Dienstherren zur Garantie von Rechtssicherheit für den Beamten.[57]

Das Bundesverfassungsgericht kommt nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Stichtags- und Übergangsregelung einen weiten Gestaltungsspielraum hat.[58] Die Festlegung einer zweckmäßigen und effizienten Überführung in die künftige Notariatsstruktur ist rechtspolitischer Natur und obliegt der staatlichen Organisationsgewalt. Allerdings muss der Staat, der hier von seiner Hoheitsgewalt Gebrauch macht, durch Übergangsregelungen[59] und weitere die Interessen der betroffenen Beamten beachtenden Ausgestaltungen zukünftiger Verfahren die einander entgegenstehenden Rechtspositionen im Sinne einer praktischen Konkordanz[60] ausgleichen.

D. … Causa finita? – Konsequenzen der Entscheidung für den Landesgesetzgeber und die Landesjustizverwaltungen

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass der Gesetzgeber seine Hausaufgaben gemacht hat. Im Rahmen einer Argumentation, die etwas unübersichtlich zwischen der aktuellen und der ab dem 1.1.2018 bestehenden Rechtslage changiert, stellt das Gericht klar, dass „*den beamteten Notaren landesrechtlich in Baden-Württemberg ein privilegierter, weiterer Zugang zum freien Beruf des Notars geschaffen, ohne dass ihre Möglichkeit, diesen Beruf […] zu ergreifen eingeschränkt wird. Insofern sieht § 114 Abs. 5 BNotO vielmehr vor, dass Personen, die am 31. Dezember 2017 zum Notar im Landesdienst bestellt waren und sich um eine Bestellung zum Notar nach § 3 Abs. 1 BNotO bewerben, Bewerbern gleichstehen, die einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet haben und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befinden […]. Damit wird zu Gunsten sämtlicher (ehemaliger) Notare im Landesdienst und Notarvertreter bei der Bestellung von Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung nach dem 1. Januar 2018 in Baden-Württemberg ein Regelvorrang greifen.*“ [61]

Es lohnt sich, diesen Gedankengang des Bundesverfassungsgerichts deutlich herauszustreichen, weil er in den kommenden Jahren nur noch durch einen Rekurs auf die heutige Rechtslage und die besondere Situation der bevorstehenden Notariatsreform klarwerden wird.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO ist bei der Besetzung des Notaramtes nach dem Kriterium der persönlichen und fachlichen Eignung zu verfahren, wobei § 6 Abs. 3 BNotO Kriterien für die Wahl zwischen mehreren geeigneten Bewerbern bietet.[62]

Dieser Umstand ist im Falle Baden-Württembergs nicht einfach: Wie sind die bisherigen badischen Amtsnotare, württembergischen Bezirksnotare und auswärtigen Volljuristen anhand ihrer Eignung zu vergleichen?

Der Gesetzgeber wollte hier bewusst einen „Regelvorrang“ für die verbeamteten Notare statuieren, wenn sie sich auf frei werdende Nur-Notarstellen bewerben, was er durch § 114 Abs. 5 BNotO i.d.F. vom 1.1.2018 zum Ausdruck gebracht hat.[63] Auch Bezirksnotaren steht dieser Weg selbstverständlich gleichberechtigt offen, da für sie § 5 Satz 1 BNotO nicht gilt (§ 114 Abs. 5 Satz 2 BNotO i.d.F. vom 1.1.2018).

Der Gesetzgeber fingiert für verbeamtete Notare die Ableistung einer dreijährigen Ausbildung als Notarassessor und dass sie sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befinden (§ 114 Abs. 5 Satz 1 BNotO i.d.F. vom 1.1.2018). Nur solche Personen sollen in der Regel zur hauptberuflichen Amtsausübung als Nur-Notar bestellt werden (§ 7 Abs. 1 BNotO); die Rechtsprechung spricht hier ausdrücklich von „Anwartschaften“ der jeweiligen Notarbewerber aus dem landeseigenen Anwärterdienst.[64] Die Besetzung eines externen Bewerbers komme nur bei *„auffälligen, erheblichen Leistungsunterschieden der Bewerber“* in Betracht.[65] Bei Bewerbungen verbeamteter Notare auf freiwerdende Nur-Notarstellen ist aber *„auch der berufliche Werdegang der Bewerber zu berücksichtigen […], vor allem die im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen“* (§ 114 Abs. 5 Satz 3 BNotO i.d.F. vom 1.1.2018).

Die baden-württembergischen Amts- und Bezirksnotare waren viele Jahre bereits als Notare tätig, haben zusätzlich Erfahrung als Richter in verschiedenen Bereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nicht selten auch in der Personalführung als Dienstvorstände. Ihnen ist die Behördenstruktur im Land ebenso wie das nicht ganz triviale baden-württembergische Landesrecht besonders gut vertraut. Viele von ihnen haben sich durch die Tätigkeit in Standesorganisationen und -vereinen, durch Sonderverwendungen, durch Stellungnahmen an vorgesetzte Behörden und viele weitere überobligatorische Leistungen im Landesdienst ausgezeichnet, was nach der oben zitierten Norm besonders zu berücksichtigen ist.

---

57 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 56.
58 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 60. So bereits Gesetzentwurf des Bundesrates, aaO. (Fn. 19), S.9.
59 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 55-59.
60 Dabei sind verschiedene kollidierende Rechtspositionen (in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts typischerweise Grundrechtspositionen) einander so zuzuordnen und zum Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden. Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2013 – 1 BvR 1842/11 u.a., GRUR 2014, 169 (170) Rdnr. 68; Das Prinzip geht zurück auf Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, 20. Aufl., 1995, Rdnr. 72.
61 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 67. Vgl. hierzu bereits die Gedanken des Gesetzgebers: Gesetzentwurf des Bundesrates, aaO. (Fn. 19), S. 9.
62 Diehn/Bormann, BNotO, § 6 Rdnr. 2.
63 Gesetzentwurf des Bundesrates, aaO. (Fn. 19), S. 9, 11 (damals noch § 114 Abs. 4 BNotO-E).
64 BGH, Beschl. v. 18.7.2011, NotZ (Brfg) 1/11, NJW-RR 2012, 53 (53 ff.) m.w.N. zur Rechtsprechung; Eylmann/Vaasen/Baumann, BNotO, § 7 Rdnr. 12.
65 BGH, Beschl. v. 18.7.2011, NotZ (Brfg) 1/11, NJW-RR 2012, 53 (53) Ls. 2.

Dies alles muss ein externer Bewerber nicht nur übertreffen – seine Überlegenheit muss darüber hinaus noch „auffällig und erheblich“ sein.

Auf gut Deutsch: Eine Person, die am 31.12.2017 zum Notar im Landesdienst bestellt war, ist regelmäßig (lies: „eigentlich immer“) geeigneter als eine Person, bei der diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Dies ist der Wille des einfachen Bundesgesetzgebers.

Mit dem Grundgesetz ist diese Gesetzeslage (mit der damit einhergehenden Einschränkung der Rechte der auswärtigen Bewerber aus Art. 12 Abs. 1, 2 GG und Art. 3 Abs. 1 GG der auswärtigen Bewerber) nicht nur vereinbar – sie ist geradezu geboten. Wenn schon der Gesetzgeber das Recht hatte, die bestehende Notariatsstruktur zu reformieren und die verbeamteten Notare auf anderen Stellen einzusetzen, muss er ihnen insoweit entgegenkommen, dass (wenn sie die Gelegenheit nutzen wollen, als freie Notare tätig zu werden) sie regelmäßig als geeigneter anzusehen sind als auswärtige Bewerber auf Notarstellen in Baden-Württemberg.[66]

Der privilegierte Zugang der verbeamteten Notare auf freiwerdende Notarstellen (auch wenn diese im Rahmen von Ausschreibungen nach der BNotO vergeben werden)[67] ist im Übrigen kein neues Phänomen. Der Gesetzgeber hatte bereits früher – die Sonderstellung des (baden-)württembergischen Notariats vor Augen – den Regelvorrang für württembergische Bezirksnotare bei der Besetzung von Nur-Notarstellen im württembergischen Rechtsgebiet vorgesehen,[68] was der BGH mehrfach ausdrücklich bestätigte.[69]

Dieser Umstand beruhte auf *„der historischen Entwicklung des Notarwesens im württembergischen Rechtsgebiet und auf einer Verknüpfung des hauptberuflichen Notaramtes mit der beamtenrechtlichen Laufbahn der Bezirksnotare, die das Berufsbild der öffentlichen Notare im Bezirk des OLG Stuttgart wesentlich geprägt und dazu geführt hat, dass die Bestellung zum öffentlichen Notar eine weitere (die höchste) Beförderungsstufe in der beamtenrechtlichen Laufbahn darstellt, selbst wenn sie mit dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst verbunden“* war.[70]

Dies wird künftig ein Nachwirken der verfassungsrechtlichen Sondersituation des südwestdeutschen Notariats über Art. 138 GG (mit der seinerzeit bestehenden Notariatsstruktur mit verbeamteten Notaren, die wiederum Art. 33 Abs. 5 GG als grundrechtsgleiche Rechte geltend machen können) in den kommenden Jahren darstellen.

Die Notariatsreform in Baden-Württemberg kann planmäßig stattfinden – insofern hat Karlsruhe gesprochen und die Angelegenheit beendet. Ganz überwunden wird die Sonderkonstellation für das baden-württembergische Notariat aber noch lange nicht sein, was sich sowohl am Fortbestehen der Sonderlaufbahn des Bezirksnotars als auch am Regelvorrang des § 114 Abs. 5 BNotO i.d.F. vom 1.1.2018 zugunsten der badischen Amts- und württembergischen Bezirksnotare zeigt. *Karlsruhe locuta – causa nondum finita…*

---

66 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 67.
67 BVerfG, aaO. (Fn. 1), Rdnr. 67.
68 Bundesregierung, Gesetzentwurf, BT-Drs. 11/6007, S. 15.
69 BGH, Beschl. v. 30.11.1964 – NotZ 3/64 – DNotZ 1965, 239 (239) (Ls.: „Bewerber, die die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, sind auch im OLGBezirk Stuttgart nicht von der Bestellung zum Nur-Notar ausgeschlossen. Eine gesetzliche Pflicht der Landesjustizverwaltung, bei der Besetzung von Nur-Notarstellen auf solche Bewerber zurückzugreifen und von ihrem Grundsatz abzuweichen, das Nur-Notariat im wesentlichen den Bewerbern mit Befähigung zum Bezirksnotariat vorzubehalten, besteht jedoch nicht.“); BGH, Beschl. v. 22.10.1979 – NotZ 1/79, DNotZ 1980, 490 (490): „Im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart kann zum Notar gemäß § 114 Abs. 3 BNotO nach wie vor nur bestellt werden, wer erfolgreich die württembergische Notariatsprüfung abgelegt hat und darüber hinaus die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllt (Bestätigung von BGH, Beschl. v. 20.1.1969 – NotZ 2/68, DNotZ 1969, 510)“.
70 BGH, Beschl. v. 1.8.2005 – NotZ 11/05, BWNotZ 2007, 41 (42), wo der BGH allerdings einem schematischen Verfahren eine Absage erteilt, aber auch die besondere Qualität der Ausbildung der Bezirksnotare betont (S. 44).

Loslegen leicht gemacht:
Ganz einfach zum neuen Notariatsauftritt!
Sie kümmern sich um Ihr neues Notariat, wir um Ihren Auftritt nach außen:
Logo, Briefbogen, Firmenanzeige, Webseite
Prompte Beratung. Fixe Lösung. Fester Preis.
Jetzt informieren und einfach loslegen ..... **www.loslegen.jetzt**
Ihr direkter Draht zu unserem Ansprechpartner Alexander Menzel: 07171 104 22-0 | am@loslegen.jetzt

Neue Pflichtangaben für Gesellschafterlisten einer GmbH

von Notar a.D. Professor Walter Böhringer, Heidenheim/Brenz

Die Gesellschafterliste ist eine Aufstellung, die bestimmte Informationen zu den Gesellschaftern und den von ihnen übernommenen Geschäftsanteilen sowie künftig ihre prozentuale Beteiligung zum Stammkapital enthält. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen[1] wurden mit Art. 14 die Bestimmungen in §§ 8 und 40 GmbHG geändert und Art. 15 Übergangsregelungen getroffen. Mit der Neuregelung wird für eine GmbH erreicht, dass Meldungen an das Transparenzregister nur in der neuen Gesellschafterliste aufzuführen sind. Neu ist deshalb die Pflicht des Erstellers einer Gesellschafterliste zur Angabe der prozentualen Beteiligungsquote jedes einzelnen Geschäftsanteils im Verhältnis zum Stammkapital und der Angabe des prozentualen Gesamtumfangs der Beteiligung der Gesellschafter, die mehrere Geschäftsanteile halten. Die Pflichtangaben bei den Gesellschafterlisten sorgen für mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Die für die Notarpraxis bedeutenden Änderungen sollen dargestellt werden.

I. Reichweite der neuen Gesetzesregeln

Die Vorgaben des jetzigen § 40 GmbHG erstrecken sich auf die Gründerliste nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG und auf die Änderungsliste nach § 40 GmbHG. Bei der Übernehmerliste nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 GmbHG galt bisher schon § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG entsprechend, demnach sind bei der Übernehmerliste die Angaben entsprechend § 40 Abs. 1 GmbHG zu machen jedoch mangels einer Verweisung in § 57 GmbHG auf § 40 GmbHG ohne die Angaben über eine prozentuale Beteiligungsquote; die hier vorgeschlagenen beiden Spalten über die Beteiligungsquoten sind bei der Übernehmerliste nicht zu bilden.

II. Bezeichnung der Gesellschafter in der Gesellschafterliste

1. Natürliche Personen als Gesellschafter

Bei natürlichen Personen als Gesellschafter verlangt § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG als Mindestinhalt der Liste „Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort". In der Gesellschafterliste aufzuführen sind der vollständige Familienname[2], möglichst ein (Ruf-)Vorname und das vollständige Geburtsdatum.

Halten mehrere Personen einen Geschäftsanteil in Erbengemeinschaft, so ändert die Neufassung von § 40 GmbHG nichts an dem Erfordernis, dass alle Mitglieder der Erbengemeinschaft jeweils mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort in Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft in der Liste aufzuführen sind.

Gleiches gilt für die Mitglieder einer Gütergemeinschaft, fortgesetzten Gütergemeinschaft und Bruchteilsgemeinschaft. Unter dem Begriff des Wohnorts ist wie bei § 106 Abs. 2 Nr. 1 HGB derjenige Ort zu verstehen, an dem der Gesellschafter sich tatsächlich dauernd oder aber überwiegend aufhält; dieser muss nicht zwingend identisch mit dem Wohnsitz gemäß §§ 7 ff. BGB sein. Die Angabe der Postanschrift mit Straße und Hausnummer ist nicht erforderlich; es genügt grundsätzlich die Nennung der Gemeinde, wobei bei Identitätszweifeln auch die vollständige Wohnadresse ausnahmsweise verlangt werden kann.

2. In einem Register eingetragene Gesellschafter

Ist ein Gesellschafter selbst eine Gesellschaft, so sind nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 GmbHG bei eingetragenen Gesellschaften in die Gesellschafterliste deren Firma, Satzungssitz, zuständiges Register und Registernummer (HRA/HRB-Nummer) aufzunehmen, nicht aber deren gesetzlicher Vertreter, denn diese sind aus dem Register ersichtlich. Dies gilt gleichermaßen für inländische wie für ausländische[3] Gesellschaften, denn nur so wird man den Zielen des Transparenzregisters gerecht. Die Angabe des Gründungsdatums der Gesellschaft ist nicht erforderlich.[4] Gleiches hat wohl auch für die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), für eingetragene Genossenschaften und eingetragene Vereine zu gelten, weil auch sie in einem öffentlichen Register eingetragen sind. Auch wenn § 40 GmbHG keine Aussagen hierüber trifft, sind bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts deren Bezeichnung und der Ort des Sitzes anzugeben.

3. Nicht in einem Register eingetragene Gesellschafter

Zur Erreichung höchstmöglicher Transparenz des Gesellschafterbestandes einer GmbH ist in § 40 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GmbHG festgelegt, dass bei nicht eingetragenen Gesellschaften deren jeweilige Gesellschafter unter einer zusammenfassenden Bezeichnung mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort in die Liste aufzunehmen sind. Damit ist die bisher unsichere Rechtslage[5], wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in einer GmbH-Gesellschafterliste aufzuführen ist, beendet. Die Klarstellung entspricht § 162 Abs. 1 Satz 2 HGB bzw. § 47 Abs. 2 Satz 1 GBO.

---

1 Vom 23. Juni 2017, BGBl. 2017 I, 1822, 1863, in Kraft seit 26.6.2017. Literatur: Melchior NotBZ 2017

2 Ob bei hinreichender Individualisierungskraft und Unterscheidbarkeit auch Künstler- und Pseudonymen ausreichen, soll hier nicht problematisiert werden.

3 Bei ausländischen Gesellschaften Firma, Satzungssitz, Registerbehörde und Registernummer.

4 BR-Drucks. 182/17 S. 202.

5 OLG Hamm GmbHR 2016, 1090 m. zust. Anm. Wachter = NJW-Spezial 2016, 624 = NotBZ 2017, 60.

Führt die GbR nach dem zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrag keine Bezeichnung (sog. *namenlose GbR*), so hat die für den Rechtsverkehr erforderliche Individualisierung in der Gesellschafterliste dadurch zu erfolgen, dass der Bezeichnung des Anteilsinhabers mit *„Gesellschaft bürgerlichen Rechts"* der zwingend erforderliche Zusatz *„bestehend aus"* oder *„mit den Gesellschaftern"* und die Namen aller Gesellschafter der GbR (bei natürlichen Personen also Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort; bei eingetragenen Gesellschaften die Firma, Satzungssitz, das zuständige Registergericht und das Registerblatt) hinzugefügt werden.

Überlange Buchungen in der Gesellschafterliste werden bei einer Massen-GbR vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen. Anstelle oder als Ergänzung oder zur Vermeidung überlanger Buchungen ist deshalb auch bei einer Massen-GbR die Angabe eines vertretungsberechtigten Gesellschafters – damit eines Vertreters (z. B. Geschäftsführer) – nicht aufzunehmen.[6] Stets sind alle GbR-Gesellschafter mitaufzunehmen, also nicht nur die zur Vertretung der GbR berechtigten Gesellschafter, vielmehr auch diejenigen, die nach dem Gesellschaftsvertrag von der Vertretung der GbR ausgeschlossen sind.

Eine solche „Listung" dient nicht nur den Zielen des Transparenzregisters, sondern auch der Identifizierung der berechtigten GbR als Rechtsinhaberin des GmbH-Geschäftsanteils und ist erforderlich, weil die Rechtsverhältnisse der GbR nicht in einem Register verlautbart werden. Weitere Angaben (z. B. Gründungsort, Gründungszeitpunkt oder Sitz der GbR) werden nicht verlangt.

Die Aufnahme einer namentragenden GbR in die Gesellschafterliste unter ihrem im Gesellschaftsvertrag bestimmten Namen ist nur zulässig, wenn gleichzeitig auch noch alle ihre Gesellschafter (bei natürlichen Personen also Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort; bei eingetragenen Gesellschaften die Firma, Satzungssitz, das zuständige Registergericht und das Registerblatt) aufgeführt werden. Formulierungsvorschlag: *„Mustermann Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Musterstadt, bestehend aus den Gesellschaftern X …, Y …, Z …"* Eine bloße Listung einer GbR nur mit einem sie unverwechselbar bezeichnenden und zudem die Rechtsform andeutenden Namen ist nicht zulässig, weil § 40 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GmbHG zwingend vorschreibt, dass bei jeder GbR auch deren Gesellschafter in die Gesellschafterliste aufzunehmen sind.

Zur – näheren - Bezeichnung einer namenlosen GbR in der Gesellschafterliste kann deren Name und Sitz mitaufgenommen werden. Dies erscheint vor allem dann sinnvoll, wenn mehrere beteiligungsidentische GbR als selbstständige Rechtsträger bestehen, vor allem um Identitätszweifel auszuschließen.

Bei einer namentragenden wie auch bei einer namenlosen GbR ist jede Veränderung in der Person der GbR-Gesellschafter (Namens-/Firmenänderung, Einzel-/Gesamtrechtsnachfolge bei einem GbR-Gesellschafter, Ausscheiden oder Eintritt eines GbR-Gesellschafters, Wechsel von der namenlosen GbR zur namentragenden GbR und umgekehrt) offen zu legen, eine neue Gesellschafterliste ist einzureichen. Veränderungen im Gesellschafterbestand lassen aber die Anteilsinhaberschaft der GbR unberührt (es kommt zu keinem Wechsel in der Inhaberschaft des Geschäftsanteils, dieser verbleibt der GbR).

III. Angabe der prozentualen Beteiligung am Stammkapital

1. Pflichtangaben

§ 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG verlangt die Angabe der prozentualen Beteiligung eines Gesellschafters am Stammkapital; hält ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil ist in der Liste der Gesellschafter zudem der Gesamtumfang der Beteiligung am Stammkapital als Prozentsatz gesondert anzugeben (§ 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG). Die Angaben sind im Zusammenspiel mit der Einführung des sog. Transparenzregisters zu sehen, aus dem sich der wirtschaftlich Berechtigte einer Gesellschaft ergeben soll.[7] Diese Beteiligungsangaben sind bei natürlichen Personen wie auch bei Gesellschaften als Gesellschafter einer GmbH zu machen. Hierdurch wird insbesondere in Beteiligungsketten die Auffindung des wirtschaftlich Berechtigten erleichtert.[8]

Die prozentuale Angabe der Beteiligung am Stammkapital durch den Nennbetrag ist für jeden Geschäftsanteil getrennt zu machen. Dies dient der Übersichtlichkeit der Gesellschafterliste, in der schon bisher auch für den Geschäftsanteil der Nennbetrag mitsamt der zugehörigen Nummer aufzuführen ist. Die Beteiligungsquote ergibt sich im Verhältnis des betreffenden Nennbetrags zum Stammkapital. Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, ist zusätzlich die Angabe der Gesamtbeteiligung am Stammkapital als Prozentzahl zu machen. Diese Zusatzangaben haben den Sinn, dass Gesellschafter, die mehr als 25 Prozent der Anteile halten und damit als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes gelten, mit einem Blick in die Gesellschafterliste ausfindig gemacht werden können. Aber auch bei Gesellschaftern, deren mehrere Anteile in der Summe die im § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG relevante Schwelle von 25 Prozent nicht überschreiten, ist diese Angabe wichtig, um gerade auch bei Beteiligungsketten und Zuhilfenahme ggf. mehrerer Gesellschafterlisten einfach ermitteln zu können, wer wirtschaftlich Berechtigter ist.[9]

2. Rundungsproblematik

Die Angabe des Beteiligungsverhältnisses am Stammkapital ist als Prozentzahl zu machen. Nicht zulässig wäre eine Bruchteilsangabe. Damit taucht die Frage auf, ob die prozentuale Beteiligungsquote eines jeden einzelnen Geschäfts-

6 Eine andere Handhabung liefe dem Transparenzgedanken zuwider, so BR-Drucks. 182/17 S. 202.
7 BR-Drucks. 182/17 S. 203.
8 BR-Drucks. 182/17 S. 203.
9 BR-Drucks. 182/17 S. 204.

anteils im Verhältnis zum Stammkapital vollständig bis zur letzten Nachkommazahl angegeben werden muss oder ab einer bestimmten Nachkommazahl gerundet werden darf. § 40 Abs. 1 GmbHG behandelt keine Rundungsfragen.

Der Gesetzestext von § 40 Abs. 1 GmbHG spricht zumindest gegen eine Rundung nach der in Deutschland üblichen kaufmännischen Rundungsmethode, wonach ab der dritten Nachkommastelle solche, die kleiner oder gleich 4 sind, abgerundet, und solche, die gleich oder größer 5 sind, aufgerundet werden.

Fraglich bleibt aber, ob ab einer bestimmten Nachkommazahl zur Vermeidung von Zahlenkolonnen bzw. unendlichen Nachkommastellen gerundet werden darf und/oder auch die Verwendung des Periodenzeichens zulässig ist. Dies ist zu bejahen. Die Pflicht, auch die prozentuale Beteiligung am Stammkapital anzugeben, ist im Zusammenspiel mit der Einführung des sog. Transparenzregisters zu sehen.

Die in die Gesellschafterliste aufzunehmenden Beteiligungsquoten sind nur deshalb anzugeben, weil die Änderung von § 40 Abs. 1 GmbHG der weiteren Missbrauchsbekämpfung und dem Anliegen dienen soll, verstärkt Transparenz über die Anteilseignerstrukturen der GmbH zu schaffen und Geldwäsche zu verhindern. Nur deshalb wurden die zwingenden Angaben zu Gesellschaften als Gesellschafter einer GmbH gesetzlich erweitert.[10] Für das Registergericht selbst waren bisher und sind auch künftig die Beteiligungsquoten nicht so relevant wie die exakte Euro-Angabe der einzelnen Geschäftsanteile und ihrer Additionswerte zum Stammkapital.

Zu berücksichtigen ist auch, dass handelsübliche Taschenrechner lediglich 8 bis 10 Stellen abbilden und oftmals auch eine immanente Rundungsautomatik besitzen. Vor dem Komma können bei der Angabe der Beteiligungsquote maximal 2 Ziffern stehen, nach dem Komma aber ein Zahlenkolonne. Es erscheint deshalb vertretbar, wenn ab der sechsten Nachkommastelle gerundet wird, wie dies die Rundungsautomatik eines Taschenrechners üblicherweise vornimmt. Selbstredend kommt es dann zu Rundungsdifferenzen, die aber im Hinblick auf die Übersichtlichkeit der Gesellschafterliste hingenommen werden müssen.

Bejaht man eine Rundung der Prozentzahl ab der sechsten Nachkommazahl, so würde bei einem Stammkapital bis 1 Milliarde Euro eine Rundungsdifferenz von maximal 10 Euro pro Geschäftsanteil entstehen, was vertretbar erscheint. Das Registergericht darf dies nicht beanstanden, denn es geht bei der Angabe der prozentualen Beteiligungsquote nicht um die gesellschaftsrechtliche Darstellung der Rechtsposition eines Gesellschafters, sondern um die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten i. S. des Geldwäschegesetzes, weil in Deutschland im Fall einer GmbH ausnahmsweise die prozentuale Beteiligungsquote originär nicht zum Transparenzregister gemeldet, sondern in der vom Gesetzgeber neu gestalteten Gesellschafterliste i. S. v. § 40 GmbHG aufgeführt werden muss.

3. Darstellung der Beteiligungsquoten in der Gesellschafterliste

Für die Angabe der Beteiligungsquoten liegt es nahe, die bisher weit verbreiteten Tabellen[11] um zwei Spalten zu ergänzen, z. B. mit den Spaltenüberschriften *„Prozentuale Beteiligungsquote des einzelnen Geschäftsanteils am Stammkapital“* und *„Prozentualer Gesamtumfang der Beteiligung des Gesellschafters mit mehreren Geschäftsanteilen“* (Hinweis: Die Angabe in dieser Spalte bezieht sich auf den Gesellschafter in der Zeile und nicht auf die laufende Nr. des Geschäftsanteils)“.

Der Hinweis[12] in der letzten Spalte über den Gesamtumfang der Beteiligung ist zu machen, wenn die Geschäftsanteile eines Gesellschafters sich in mehreren Zeilen befinden, weil dann die Zeilen aus sich heraus nicht nachvollziehbar sind. Selbstverständlich braucht nicht jeder Geschäftsanteil eines Anteilsinhabers einzeln in einer gesonderten Zeile aufgeführt werden; die Geschäftsanteile können vielmehr zusammengefasst werden, so z. B. bei einer GmbH mit einem Stammkapital von 25000 € *„Gesellschafter A Nummern 1 – 12500, Nennbetrag des einzelnen Geschäftsanteils je 1 €, prozentuale Beteiligungsquote des einzelnen Geschäftsanteils am Stammkapital 0,004%, prozentualer Gesamtumfang der Beteiligung des Gesellschafters 50%“*.

4. Ausgestaltung der Gesellschafterliste

Solange noch keine nach § 40 Abs. 4 GmbHG mögliche Rechtsverordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste existiert, sind die Geschäftsführer und die Notare in der Gestaltung der Gesellschafterliste frei, insbesondere ob die Liste im Hoch- oder Querformat zu erstellen ist. Schließt man sich der hier vertretenen Meinung an, dass die bisher verwendeten Formulare um 2 Zusatzspalten mit erläuternden Hinweisen rechts der bisherigen Spalten erweitert werden, so wird wohl aus Platzgründen eher ein Querformat in Betracht kommen.

IV. Notarbescheinigung

Hat ein Notar an Veränderungen[13] in der Person der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung mitgewirkt, muss er unverzüglich nach dem Wirksamwerden der Veränderungen die Gesellschafterliste anstelle des Geschäftsführers unterschreiben, zum Handelsregister einreichen und eine

10 BR-Drucks. 182/17 S. 201 - 203.

11 Vgl. z. B. Gustavus, Handelsregisteranmeldungen, 9. Aufl. 2017, M 176.1, M 177.1, M 178.1 und M 179.1.

12 So auch die Empfehlung von Melchior NotBZ 2017, ●

13 Beispiele für Veränderungen: Änderung des Namens eines Gesellschafter oder seines Wohnsitzes; Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen; Veränderungen im Mitgliederbestand einer Erbengemeinschaft (Erbteilsübertragung, Erbauseinandersetzung und Abschichtung eines Miterben), zu deren Vermögen eine GmbH-Beteiligung gehört; Vereinbarung einer Gütergemeinschaft; wenn ein Ehegatte Gesellschafter einer GmbH ist; Änderung des Satzungssitzes oder der Firma eines Gesellschafters einer Gesellschaft, Veränderungen im Mitgliederbestand (Abtretung, Ausscheiden, Eintritt eines Gesellschafters) einer GbR als Gesellschafterin einer GmbH; Kaduzierung, Einziehung, Versteigerung eines Geschäftsanteils; Änderung des Sitzes des Registergerichts und der Nummer des Registerblattes.

Abschrift der geänderten Gesellschafterliste an die Gesellschaft übermitteln. Ausgangspunkt für die notarielle Bescheinigung ist die zuletzt zum Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste. Diese muss mit der Bescheinigung des Notars versehen sein, dass die geänderten Eintragungen den Veränderungen entsprechen, an denen er mitgewirkt hat, und die übrigen Eintragungen mit dem Inhalt der zuletzt zum Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste übereinstimmen.

Der (Pflicht-)Inhalt der Gesellschafterliste ist konkretisiert worden; neu ist insbesondere, dass die prozentuale Beteiligungsquote jedes einzelnen Geschäftsanteils im Verhältnis zum Stammkapital und der prozentuale Gesamtumfang der Beteiligung der Gesellschafter, die mehrere Geschäftsanteile halten, aufgenommen werden muss. Zur Gewährleistung richtiger Gesellschafterlisten gehört deshalb auch die Pflicht des Notars, auf diese Angaben zu achten. Sofern ältere Gesellschafterlisten diese Angaben noch nicht enthalten, hat der Notar sie in die Liste aufzunehmen. Dabei taucht dann das Problem auf, dass er nicht bescheinigen kann, dass die übrigen Eintragungen, also die prozentuale Beteiligungsquoten, mit dem Inhalt der zuletzt zum Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste übereinstimmen. In seiner notariellen Bescheinigung hat der Notar deshalb einen Vorbehalt anzubringen; die Bescheinigung könnte folgenden Wortlaut[14] haben:
„Ich bescheinige, dass die vorstehende Gesellschafterliste den Veränderungen entspricht, an denen ich durch meine Urkunde vom heuten Tage – Urkundenrolle … (Jahrgang und Nummer) – mitgewirkt habe, und dass die übrigen Angaben in der Liste mit dem Inhalt der zuletzt beim Handelsregister aufgenommenen Liste übereinstimmen; ausgenommen sind die durch die Veränderung eingetretenen Anpassungen der Prozentangaben zur Beteiligungsquote des einzelnen Geschäftsanteils zum Stammkapital und zum Gesamtumfang der Beteiligung von Gesellschaftern."

Meines Erachtens ist im Interesse des Rechtsverkehrs ein solcher Vorbehalt nicht nur zulässig, sondern auch wahrheitsgemäß geboten.

V. Besonderheit bei Musterprotokoll

Das Musterprotokoll gilt als erste Gesellschafterliste (§ 2 Abs. 1a Satz 4 GmbHG). Fraglich ist, ob diese gesellschaftsrechtliche Fiktion auch den Intentionen der EU-Geldwäsche-Richtlinie entspricht und die für die Führung des Transparenzregisters zuständige Stelle die Fiktion anerkennt.[15]

Zulässig bleibt, trotz Verwendung des Musterprotokolls eine gesonderte Gründerliste dem Registergericht einzureichen, was allerdings zusätzliche Gebühren beim Notar (0,5-Vollzugsgebühr KV 22110 bzw. 22113 mit Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 GNotKG) auslösen kann.[16]

VI. Übergangsvorschriften

§ 8 EGGmbHG legt den zeitlichen Anwendungsbereich des neu gefassten § 40 Abs. 1 GmbHG fest. § 8 Abs. 1 Nr. 3 und § 40 Abs. 1 GmbHG finden auf GmbH´s, die am 26.6.2017 in das Handelsregister eingetragen sind, mit der Maßgabe Anwendung, dass die geänderten Anforderungen an den Inhalt der Liste der Gesellschafter erst zu beachten sind, wenn aufgrund einer Veränderung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG eine Liste einzureichen ist.

Eine Pflicht zur Änderung bestehender „Altlisten", ohne dass eine Veränderung i. S. des § 40 Abs. 1 GmbHG eingetreten wäre, besteht demnach nicht. Dies dürfte aber nicht im Sinne des neu geschaffenen Transparenzregisters und der EU-Geldwäsche-Richtlinie sein.

Zu empfehlen ist der Geschäftsführung einer GmbH, elektronisch eine Gesellschafterliste dem Registergericht einzureichen, die dann alle Pflichtangaben des § 40 Abs. 1 GmbHG enthält, also z. B. die Angabe aller Gesellschafter einer GbR bzw. Angabe der prozentualen Beteiligungsquote jedes einzelnen Geschäftsanteils im Verhältnis zum Stammkapital und Angabe des prozentualen Gesamtumfangs der Beteiligung der Gesellschafter, die mehrere Geschäftsanteile halten.

Gibt eine Änderung i. S. von § 40 GmbHG Anlass zur Erstellung einer neuen Gesellschafterliste (z. B. Abtretung eines Geschäftsanteils), so hat die neue Liste alle Pflichtangaben des § 40 GmbHG zu enthalten, also z. B. auch die Angaben zu einer GbR als Gesellschafterin, die an dem Änderungsvorgang nicht beteiligt und stets die prozentualen Beteiligungsverhältnisse.

VII. Gebühren

Fertigt der Notar im Rahmen seiner Beurkundungstätigkeit einen Listenentwurf mit den Pflichtangaben, so erhält er dafür die 0,5-Vollzugsgebühr, höchstens 250 Euro (KV 22113, 22110 mit Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GNotKG).

Die für die Anfertigung der Gesellschafterliste anlässlich der Gründung einer GmbH anfallende Vollzugsgebühr wird der Gründungsurkunde und nicht der Registeranmeldung zugeordnet. Wird der Notar bei späteren Änderungen im Rahmen einer Vollzugstätigkeit lediglich zur Erstellung einer Änderungsliste (§ 40 GmbHG) beauftragt, erhebt er die 0,5-Vollzugsgebühr (KV 22113 mit Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GNotKG), höchstens 250 Euro, aus dem Wert des Beurkundungsverfahrens.

---

14 Ebenso Melchior NotBZ 2017, ●.
15 Zu Bedenken Melchior NotBZ 2017, ●.
16 Für die nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG beim Registergericht einzureichende Gesellschafterliste wird keine Gebühr erhoben; GVHR 5002 betrifft nur den Fall der Einreichung einer - geänderten - Liste nach § 40 GmbHG bei späteren Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung und sonstiger Pflichtangaben, nicht bei der Erstanmeldung (§ 2 Abs. 1 HRegGebV).

Noch nicht endgültig geklärt ist, ob für die notarielle Bescheinigung neben einer Vollzugsgebühr nach KV 22113 GNotKG noch die 1,0-Bescheinigungsgebühr nach KV 25104 GNotKG erhoben wird, wenn der Notar keine Umstände außerhalb des Urkundeninhalts zu prüfen hat.[17]

Entwirft der Notar auftragsgemäß eine neue, vom Geschäftsführer unterschriebene Liste der Gesellschafter und reicht er diese mit XML-Strukturdaten zur Registerakte der Gesellschaft ein, so ist fraglich, ob er dafür die Entwurfsgebühr nach KV 24101 GNotKG (0,3 bis 1,0, mindestens 60 Euro[18]) oder eine 0,5-Vollzugsgebühr nach KV 22121 GNotKG erhält.[19]

Stets ist Geschäftswert der Liste ein Teilwert von 10 - 20 % des gelisteten Stammkapitals. Bei der Entwurfslösung würde für den elektronischen Vollzug und die Erstellung der XML-Daten die 0,3-Vollzugsgebühr (höchstens 250 Euro) nach KV 22114 GNotKG und die Auslagen nach KV 32000, 32002, 32004 bzw. 32005, 32011 und die Umsatzsteuer nach KV 32014 GNotKG erhoben. Reicht der Notar auftragsgemäß lediglich die von einem Geschäftsführer gefertigte und unterschriebene Liste der Gesellschafter beim Registergericht ein, so erhebt er für die Übermittlung der Liste an das Gericht die Festgebühr von 20 Euro nach KV 22124 GNotKG, für den elektronischen Vollzug und XML-Strukturdaten die 0,6-Vollzugsgebühr (höchstens 250 Euro) nach KV 22125 GNotKG aus einem Teilwert von 10 - 20 % des gelisteten Stammkapitals sowie die Auslagen nach KV 32002, 32004/32005, 32011 GNotKG und die Umsatzsteuer nach KV 32014 GNotKG.

VIII. Ausblick

§ 40 Abs. 4 GmbHG enthält eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste zu treffen. Eine solche Verordnung liegt derzeit nicht vor.

Mit § 40 Abs. 5 GmbHG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass bestimmte in der Liste der Gesellschafter enthaltene Angabe in strukturierter maschinenlesbarer Form an das Handelsregister zu übermitteln sind.

---

17 Verneinend: OLG Düsseldorf v. 19.11.2015 – 10 W 136/15 (unveröff.); vorgehend LG Düsseldorf MittBayNot 2016, 269 = NotBZ 2015, 476 = RNotZ 2015, 531; Sikora in Korintenberg, GNotKG, 19. Aufl. 2015, KV 25104 Rn. 8. Bejahend: Arnold in Leipziger GNotKG/Arnold, KV 25104 Rn. 15. Nach Bormann/Diehn/Sommerfeldt, GNotKG, 2. Aufl. 2016, Nr. 25104 KV Rn. 4, sprechen gute Gründe für den Anwendungsbereich von Nr. 25104 KV (Gegenschluss aus der Anmerkung zu Nr. 25104 KV). Dazu Volpert RNotZ 2017, 291, 296; ders., RNotZ 2015, 276, 285. Bei Bejahung der Frage wäre eine 1,0-Gebühr aus dem nach § 36 GNotKG nach billigem Ermessen (etwa 10 - 50 %) des bestimmten Werts nach KV 25104 GNotKG neben einer Vollzugsgebühr zu erheben.

18 So Korintenberg/Diehn GNotKG, Nr. 24101 Rn. 3 KV GNotKG.

19 Dazu Diehn, Notarkostenberechnungen, 4. Aufl. 2016, Rn. 1389.

beck-online
DIE DATENBANK

Anwaltsnotar PLUS
Notarrecht PLUS

Anwaltsnotar PLUS

Beck'sches Notar-Handbuch, Heckschen/Herrler/Starke; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht und **Korintenberg, GNotKG:** diese wichtigen Standardwerke stehen Ihnen auch online zur Verfügung – übersichtlich aufbereitet und zu günstigen Preisen. Dazu vieles, was die Arbeit für Anwaltsnotare erleichtert: Rechtsprechung in Hülle und Fülle, sorgfältig aktualisierte Gesetzestexte und zahlreiche Formulare. Damit macht sich dieses umfassende Informationspaket schnell bezahlt.

Infos: www.beck-shop.de/bucn

▸ schon ab **€ 50,–/Monat**
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Notarrecht PLUS

Manchmal muss es für Notare eben etwas mehr sein. Für diesen Fall bietet Ihnen das Fachmodul Notarrecht PLUS weitere renommierte Nachschlagewerke wie **Münchener Kommentar zum BGB, Beck'sches Notar-Handbuch** und **BeckOK Kostenrecht, Dörndorfer/Neie/Petzold/Wendtland.** Ein Muss für Spezialisten und eine große Hilfe für jeden Praktiker.

Infos: www.beck-shop.de/brnd

▸ schon ab **€ 205,–/Monat**
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

4 Wochen kostenlos testen

facebook.com/beckonline | twitter.com/beckonlinede

C.H.BECK

Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 158687

Rechtsprechung

BGB § 883; GBO §§ 19, 22 Abs. 1

OLG Köln, Beschl. v. 30.3.2017 – 2 Wx 39/17, 2 Wx 66/17

Auslegung eines Grundstücksübertragungsvertrages bezüglich eines vormerkungsgesicherten Rückübertragungsanspruchs

1. Die Bestimmung in einem Übertragungsvertrag, die die Bedingung für die Entstehung eines Rückübertragungsanspruchs an bestimmte Ereignisse zu Lebzeiten des Übertragsgebers knüpft, kann grundbuchverfahrensrechtlich dahin ausgelegt werden, dass auch ein zu Lebzeiten des Berechtigten bereits entstandener Auflassungsanspruch mit dessen Tod erlöschen soll.

2. In diesem Fall kommt gegen die Löschung eines Rückauflassungsanspruchs nicht die Eintragung eines Amtswiderspruchs in Betracht.

Gründe

I.

Die Beteiligten zu 1) und die Beteiligte zu 3) sind Geschwister. Die Beteiligte zu 1) ist eingetragene Eigentümerin des im Rubrum bezeichneten Grundbesitzes. Sie hatte diesen Grundbesitz von den Eltern durch Übertragungsvertrag vom 30.12.2002 – UR.-Nr. ……– erworben (Bl. 168 ff. d. A.). In diesem Übertragungsvertrag ist u.a. Folgendes geregelt worden:

„ ...
§ 5 Rückübertragung
Der Veräußerer behält sich vor, die Rückübertragung des veräußerten Grundbesitzes auf sich zu verlangen, falls einer der nachbenannten Rückübertragungsgründe eintritt.
a) falls der Erwerber ohne Zustimmung des Veräußerers über den Grundbesitz durch Veräußerung oder Belastung verfügt;
b) falls der Erwerber vor dem Tode des Veräußerers verstirbt;
c) falls über das Vermögen des Erwerbers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung hinsichtlich des hier übertragenen Grundbesitzes angeordnet wird.

Das Rückübertragungsrecht ist nicht vererblich und höchstpersönlich. Es muss schriftlich ausgeübt werden.
...
Wird das vorgenannte Rückübertragungsrecht ausgeübt, so ist der Erwerber – gegebenenfalls seine Erben – verpflichtet, den Grundbesitz an den Veräußerer, solange beide leben – zu je ½-Anteil – und falls ein Veräußerer verstorben ist, an den Überlebenden zurück zu übertragen.
...
§ 7 Auflassung, Grundbucherklärungen
...
Der Veräußerer bevollmächtigt den Erwerber – und zwar jeden für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - die vorbewilligte Rückauflassungsvormerkung nach dem Tode beider Veräußerer unter Vorlage einer Sterbeurkunde zur Löschung zu bewilligen und zu beantragen.
...“

Die Rückauflassungsvormerkung ist am 17.07.2003 unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.12.2002 (UR.-Nr. ……) im Grundbuch eingetragen worden.

Durch Beschluss des Amtsgerichts – Insolvenzgerichts - Köln vom 11.03.2013, 71 IK 78/13, wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der Beteiligten zu 1) eröffnet und der Beteiligten zu 2) zum Treuhänder bestellt (Bl. 202 f. d. A.). Durch Beschluss vom 12.10.2015 wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben und durch Beschluss vom 05.12.2016 die Nachtragsverteilung bezüglich des im Rubrum bezeichneten Grundbesitzes angeordnet (Bl. 92 ff. d. A.).

Die Mutter der Beteiligten zu 1) und 3) verstarb am 20.10.2015, der Vater am 16.09.2016.

Mit Schriftsatz vom 23.12.2016 hat der Beteiligte zu 2) in seiner Eigenschaft als Treuhänder bezüglich des im Rubrum bezeichneten Grundbesitzes u.a. die Löschung der in Abt. II lfd. Nr. 3 eingetragenen Rückauflassungsvormerkung im Hinblick auf den Tod der Eltern der Beteiligten zu 1) und 3) beantragt (Bl. 89 ff. d. A.). Die Löschung der Rückauflassungsvormerkung ist am 12.01.2017 antragsgemäß erfolgt.

Mit Schriftsatz vom 16.02.2017 (Bl. 162 ff. d. A.) hat die Beteiligte zu 3) die Eintragung eines Amtswiderspruchs gem. § 53 GBO gegen die Löschung der Rückauflassungsvormerkung beantragt und hilfsweise Beschwerde gegen die Löschung eingelegt (Beschwerdeverfahren 2 Wx 39/17). Sie hat einen Notarvertrag vom ……. – vorgelegt und vorgetragen, dass ihr Vater darin sein Rückübertragungsrecht im Hinblick auf das eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beteiligten zu 1) ausgeübt habe; der Rückauflassungsanspruch sei daher vererblich und auf sie, die Beteiligte zu 3) übergegangen. Nach dem Erbvertrag vom 30.12.2002 sei sie, die Beteiligte zu 3), Alleinerbin nach ihren Eltern, weil die Beteiligte zu 1) die Erbschaft ausgeschlagen habe. Die Rückübertragung des Grundstücks sei bislang daran gescheitert, dass der Beteiligte zu 2) als Treuhänder seine Zustimmung nicht erteilt habe, obwohl er dazu verpflichtet gewesen sei. Jedenfalls hätte die Rückauflassungsvormerkung nicht ohne Anhörung weiterer Beteiligter gelöscht werden dürfen.

Das Amtsgericht – Grundbuchamt - Jülich hat den Antrag bzw. die Anregung auf Eintragung eines Amtswiderspruchs durch am 21.02.2017 erlassenen Beschluss vom 20.02.2017 zu-

rückgewiesen sowie der hilfsweise eingelegten Beschwerde gegen die Löschung der Rückauflassungsvormerkung nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht Köln zur Entscheidung vorgelegt. Bezüglich der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des am 21.02.2017 erlassenen Beschlusses Bezug genommen (Bl. 184 ff. d. A.).

Gegen diesen am 21.02.2017 erlassenen Beschluss hat die Beteiligte zu 3) mit Schriftsatz vom 08.03.2017, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 234 f. d. A.), Beschwerde eingelegt (Beschwerdeverfahren 2 Wx 66/17). Durch Beschluss vom 09.03.2017 hat das Grundbuchamt auch dieser Beschwerde nicht abgeholfen und dem Oberlandesgericht Köln zur Entscheidung vorgelegt (Bl. 233 d. A.).

II.

Die beiden Beschwerden der Beteiligten zu 3) sind statthaft, die Beschwerde vom 16.02.2017 allerdings - da sie sich gegen eine Eintragung richtet (auch eine Löschung stellt eine Eintragung im Sinne von § 53 GBO dar, vgl. Demharter, GBO, 30. Aufl. 2016, § 53 Rn. 2 m.w.N.) - nur mit der Maßgabe, dass das Grundbuchamt angewiesen wird, nach § 53 Abs. 1 GBO einen Widerspruch gegen die Löschung der Rückauflassungsvormerkung einzutragen oder eine Löschung der Löschung der Rückauflassungsvormerkung vorzunehmen (§ 71 Abs. 2 S. 1 und 2 GBO). Die beiden Beschwerden sind auch im Übrigen zulässig. Sie sind gem. § 73 GBO formgerecht eingelegt worden. Die Beschwerdeberechtigung liegt vor.

In der Sache haben die Beschwerden indes keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen für die Eintragung eines Amtswiderspruchs gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 GBO liegen nicht vor. Das Grundbuchamt ist daher nicht gem. § 71 Abs. 2 GBO anzuweisen, einen Amtswiderspruch einzutragen. Es hat die Anregung auf Eintragung eines Amtswiderspruchs gem. § 53 Abs. 1 S. 1 GBO zu Recht durch den am 21.02.2017 erlassenen Beschluss zurückgewiesen.

Ein Widerspruch ist gem. § 53 Abs. 1 GBO einzutragen, wenn das Grundbuchamt eine Eintragung oder Löschung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen hat und das Grundbuch hierdurch unrichtig geworden ist. Hier ist die Löschung der Rückauflassungsvormerkung indes nicht unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgt.

Eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften liegt nicht vor, wenn das Grundbuchamt auf den ihm unterbreiteten Sachverhalt das Gesetz richtig angewandt hat, auch wenn dieser Sachverhalt unrichtig war, es sei denn, dass die Unrichtigkeit dem Grundbuchamt bekannt war oder bei gehöriger Prüfung erkennbar gewesen wäre (BGHZ 30, 255; Demharter, GBO, 30. Aufl. 2016, § 53 Rn. 21, 22). Denn die Eintragung eines Amtswiderspruchs bezweckt, die sich aus einem Rechtsverlust durch gutgläubigen Erwerb aufgrund eines unrichtigen Grundbuchs möglicherweise ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den Fiskus abzuwenden (Demharter, GBO, 30. Aufl. 2016, § 53 Rn. 19 m.w.N.). Hier hat das Grundbuchamt das Gesetz auf den ihm am 12.01.2017, dem Zeitpunkt der Löschung bekannten Sachverhalt richtig angewandt und die Auflassungsvormerkung zu Recht gelöscht.

Der Nachweis der Bewilligung der Löschung der Auflassungsvormerkung war hier gem. § 22 Abs. 1 GBO entbehrlich, weil die Unrichtigkeit des Grundbuchs durch Urkunden nachgewiesen worden ist. An die Führung dieses Nachweises sind zwar, wie allgemein anerkannt ist, strenge Anforderungen zu stellen; ein gewisser, auch höherer Grad von Wahrscheinlichkeit genügt nicht (Senat, Beschluss vom 16.10.2013 – 2 Wx 247/13, FamRZ 2014, 1321 ff. m.w.N.; Demharter, GBO, 30. Aufl. 2016, § 22, Rn. 37). Ganz entfernt liegende Möglichkeiten brauchen aber nicht widerlegt zu werden (Demharter, GBO, 30. Aufl. 2016, § 22, Rn. 37). Die Löschung einer Auflassungsvormerkung im Wege der Berichtigung ist nur möglich, wenn der Antragsteller in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise und in der Form des § 29 GBO nachweist, dass jede Möglichkeit des (Fort-)Bestehens des gesicherten Anspruchs ausgeschlossen ist (Senat, Beschluss vom 16.10.2013 – 2 Wx 247/13, FamRZ 2014, 1321 ff. m.w.N.). Hier ist der Nachweis durch die Sterbeurkunden der eingetragenen Berechtigten geführt worden, weil das Rückübertragungsrecht der Eltern der Beteiligten zu 1) und 3), das durch die – gelöschte - Rückauflassungsvormerkung gesichert worden ist, ausdrücklich als nicht vererblich und höchstpersönlich vereinbart worden ist, es daher grundsätzlich mit dem durch die Sterbeurkunden nachgewiesenen Tod der Berechtigten untergegangen ist.

Auch ein „Aufladen“ der Vormerkung kommt hier nicht in Betracht. Denn die unrichtig gewordene Eintragung einer Vormerkung kann durch die nachträgliche Bewilligung für einen neuen Anspruch nur verwendet werden, wenn Anspruch, Eintragung und Bewilligung kongruent sind (BGH FGPrax 2012, 142-144). An dieser Übereinstimmung fehlt es, wenn die Vormerkung – wie hier - für einen höchstpersönlichen nicht vererblichen und nicht übertragbaren Rückübertragungsanspruch eingetragen ist, die Vormerkung nach einer etwaigen nachfolgenden Bewilligung aber einen anderweitigen, vererblichen Anspruch sichern soll (BGH FGPrax 2012, 142-144; Demharter, GBO, 30. Aufl. 2016, Anhang zu § 44 Rn. 90.4).

Dem Erlöschen der Vormerkung steht auch nicht entgegen, dass der Vater der Beteiligten sein Rückübertragungsrecht vor seinem Tod bereits ausgeübt hatte, der Vollzug der Rückübertragung aber an der fehlenden Zustimmung des Treuhänders gescheitert ist. Denn dieser Umstand war dem Grundbuchamt nicht bekannt, er war bei gehöriger Prüfung auch nicht erkennbar. Eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften durch das Grundbuchamt scheidet daher aus. Hier sind – anders als in dem vom Senat am 16.10.2013 entschiedenen Fall (Senat, FamRZ 2014, 1321 ff.) – auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Rückübertragungsanspruch für den Fall, dass das Rücktrittsrecht von den Berechtigten – wie im vorliegenden Fall – bereits ausgeübt worden ist, vererblich sein sollte. Der Wortlaut der notariellen Urkunde vom 30.12.2002 lässt für eine solche Auslegung keinen Raum. Ob die Interessenlage im Einzelfall für eine anderweitige Auslegung sprechen kann (vgl. OLG Hamm ZEV 2014, 55), bedarf hier keiner Entscheidung. Denn eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften im Sinne von § 53 Abs. 1 GBO durch das

Grundbuchamt scheidet auch dann aus, wenn die Auslegung der Eintragungsunterlagen rechtlich jedenfalls vertretbar war (Demharter, GBO, 30. Aufl. 2016, § 53 Rn. 21; OLG München FGPrax 2009, 154; OLG Hamm DNotZ 1967, 686, 687; OLG Hamm DNotZ 1968, 631, 633). So liegt der Fall hier. Die vorgenommene Auslegung durch das Grundbuchamt ist rechtlich vertretbar.

Ein Verfahrensfehler ist auch nicht darin zu sehen, dass das Grundbuchamt vor der Löschung keine Anhörungen durchgeführt hat. Solche Anhörungen waren aus grundbuchrechtlicher Sicht nicht angezeigt, weil dem Grundbuchamt weitere Beteiligte nicht bekannt waren und das Grundbuchamt nicht von Amts wegen mögliche weitere Beteiligte ermitteln musste. Eine Aufklärungs- und Ermittlungspflicht besteht nur, wenn der Vortrag der Beteiligten oder der Sachverhalt hierzu Anlass gibt (Demharter, GBO, 30. Aufl. 2016, § 13 Rn. 67). Ein solcher Anlass bestand hier nicht.

III.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 84 FamFG.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen nicht vorliegen (§ 78 Abs. 2 GBO).

Geschäftswert der Beschwerdeverfahren: insgesamt 5.000,00 € (§ 36 Abs. 3 GNotKG)

Mitgeteilt durch Vorsitzenden Richter am OLG Köln Werner Sternal

BGB § 2208 Abs. 2

Testamentsvollstreckervermerk bei einer beaufsichtigenden Testamentsvollstreckung.
OLG Köln, Beschl. v. 3.4.2017 – 2 Wx 72/17

Eine nur beaufsichtigende Testamentsvollstreckung ist nicht im Erbschein zu vermerken.

Gründe

I.

In seinem handschriftlich abgefassten Testament vom 25.11.2004 setzte der Erblasser die Beteiligten zu 1. bis 5. zu seinen Erben zu gleichen Teilen sowie die Beteiligten zu 6. bis 13. zu Nacherben zu gleichen Teilen ein.

Nr. 3. des Testaments („Testamentsvollstreckung“) lautet:

„Für meinen Nachlaß ordne ich Testamentsvollstreckung an. Das Nachlassgericht soll einen Testamentsvollstrecker und jeweils einen weiteren bestimmen. Die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers soll in der Überwachung meiner letztwilligen Anordnung, nicht aber in der laufenden Verwaltung des Grundbesitzes bestehen.“

In Nr. 4 („Besondere Regelung für Tochter Katharina-Brigitte“) heißt es:
„Neben dem den gesamten Nachlaß betreffenden Testamentsvollstrecker lt. 3 ordne ich eine zusätzliche Testamentsvollstreckung für meine behinderte Tochter Katharina-Brigitte an. Testamentsvollstrecker für Katharina soll ihre Schwester S.D. sein. Ein eventueller Nachfolger bestimmt das Gericht nach Abstimmung mit meinen Kindern.
Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, den auf meine Tochter Katharina entfallenden Nachlaßanteil im Wege der Dauervollstreckung bis zu Katharinas Tod zu verwalten. Die Testamentsvollstreckung setzt auch an dem fort, was meine Tochter durch oder anlässlich eine Erbauseinandersetzung erhalten hat.
…“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Inhalts wird auf das Testament (Bl. 6 ff. in den Akten 72 IV 220/16 AG Brühl) Bezug genommen.

Am 10.01.2017 hat die Beteiligte zu 5. bei dem Amtsgericht zur Niederschrift die Erteilung eines Erbscheins beantragt, der die Beteiligten zu 1. bis 5. als Erben und die Beteiligten zu 6. bis 13. als Nacherben ausweist. Im Antragsprotokoll heißt es weiter: „Es ist Testamentsvollstreckung angeordnet. Für die Mitvorerbin Katharina Brigitte Sch. ist Dauervollstreckung angeordnet.“

Mit Schreiben vom 11.01.2017 hat die Beteiligte zu 5. den Antrag dahingehend abgeändert, dass es sich um eine beaufsichtigende Testamentsvollstreckung handele. Die Beteiligte zu 1. hat mit Schreiben vom 20.01.2017 geltend gemacht, der schlichte Hinweis auf eine Testamentsvollstreckung sei so nicht richtig, weil kein Testamentsvollstrecker mit Verfügungsmacht eingesetzt worden sei.

Durch Beschluss vom 13.01.2017, handschriftlich korrigiert auf den 06.02.2017, hat der Nachlassrichter die zur Begründung des Erbscheinsantrages erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet. Ebenfalls unter dem Datum des 13.01.2017, handschriftlich korrigiert auf den 06.02.2017, hat er einen gemeinschaftlichen Erbschein mit folgendem Vermerk erteilt: „Es ist Testamentsvollstreckung angeordnet. Für die Mitvorerbin Katharina-Brigitte Sch. ist Dauervollstreckung angeordnet.“

Mit einem am 08.03.2017 bei dem Amtsgericht eingegangenen Schreiben vom 10.02.2017 hat der Beteiligte zu 2. „Einspruch“ gegen den Beschluss und den Erbschein eingelegt. Der Nachlassrichter hat der Beschwerde mit Beschluss vom 21.03.2017 nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde ist statthaft, in Bezug auf den Erbschein mit dem Ziel seiner Einziehung (§ 352 e Abs. 3 FamFG). Das Rechtsmittel ist auch im Übrigen zulässig. Eine Verfristung nach § 63 Abs. 1, 3 FamFG ist nicht festzustellen, weil die Übersendungsverfügung des Amtsgerichts Bl. 44 d.A. nicht die Voraussetzungen einer schriftlichen Bekanntgabe nach § 15 Abs. 2 FamFG erfüllt. Angesichts der Bedeutung des Tes-

tamentsvollstreckervermerks ist davon auszugehen, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 600,-- € übersteigt (§ 61 Abs. 1 FamFG).

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg und führt zur Aufhebung des Feststellungsbeschlusses sowie zur Einziehung des erteilten Erbscheins, weil dieser in Bezug auf den Umfang der Testamentsvollstreckung unrichtig ist.

Ein – allgemeiner - Testamentsvollstreckervermerk des Inhalts „Es ist Testamentsvollstreckung angeordnet" ist hier nicht veranlasst. Es liegen die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Testamentsvollstreckervermerks im Erbschein hier – außer für den Erbteil der Beteiligten zu 3. – nicht vor. Da die Testamentsvollstreckung im Erbschein als Beschränkung der Verfügungsmacht der Erben aufzuführen ist, ist eine Testamentsvollstreckung nicht zu erwähnen, die den Erben von Anfang an in der Verfügungsmacht überhaupt nicht beschränkt. Dies ist der Fall, wenn der Erblasser die Testamentsvollstreckung nicht nur auf bestimmte Gegenstände des Nachlasses beschränkt (vgl. § 2208 Abs.1 Satz 2 BGB), sondern auch insoweit nur eine beaufsichtigende Testamentsvollstreckung (§ 2208 Abs. 2 BGB) anordnet (BayObLG FamRZ 1991, 986; Bengel/Reimann, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 5. Aufl. 2013; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 3. Aufl. 2012, § 7 Rz. 35).

Hier ergibt die Auslegung der letztwilligen Verfügung, dass der Erblasser – mit Ausnahme des Erbteils der Beteiligten zu 3. – nur eine beaufsichtigende Testamentsvollstreckung angeordnet hat, ohne dem Testamentsvollstrecker insoweit eine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis einzuräumen. Der Text des gesamten Testaments zeigt, dass der Erblasser in der Verwendung der erbrechtlichen Terminologie nicht ungewandt war. Gerade vor diesem Hintergrund muss dem Umstand besondere Bedeutung zukommen, dass der Erblasser die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers mit „Überwachung meiner letztwilligen Anordnungen" umschrieben hat. Der Begriff der Überwachung verdeutlicht angesichts dessen, dass unter Nr. 4 des Testaments betreffend den Anteil der Beteiligten zu 3. von „verwalten" die Rede ist, dass der Erblasser dem Testamentsvollstrecker unter Nr. 3 nicht die allgemeinen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse einräumen, sondern dessen Befugnisse auf eine Kontrolle des Handelns der Erben hinsichtlich der Einhaltung seiner Anordnungen beschränken wollte (§ 2208 Abs. 2 BGB). Eine im Erbschein zu verlautbarende Beschränkung der Verfügungsbefugnis der Erben ist damit nicht verbunden.

Die vom Amtsgericht im Nichtabhilfebeschluss hervorgehobenen Anordnungen unter Nr. 2 des Testaments führen zu keinem anderen Auslegungsergebnis. Zwar ist nicht in Zweifel zu ziehen, dass diese testamentarischen Bestimmungen unter die in Nr. 3 dem Testamentsvollstrecker übertragende „Überwachung" fallen. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass der Erblasser als Mittel zur Durchsetzung seiner Anordnungen eine Übertragung von Verfügungsbefugnissen auf den Testamentsvollstrecker für erforderlich ansah und eine lediglich beaufsichtigende Testamentsvollstreckung im Sinne des § 2208 Abs. 2 BGB nicht für ausreichend erachtete. Die Durchsetzung der vom Senat ausgesprochenen Einziehung des Erbscheins, ggf. im Verfahren nach § 353 Abs. 1 FamFG, obliegt dem Amtsgericht.

Von einer Kostenerhebung und der Anordnung einer Kostenerstattung ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren abzusehen, § 81 Abs. 1 Satz 1, 2 FamFG. Es besteht kein Anlass, die Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 2 FamFG zuzulassen.

III.

Die Behandlung der Sache durch das Amtsgericht gibt dem Senat Veranlassung, für künftige Verfahren auf die folgenden Gesichtspunkte hinzuweisen:

Widerspricht der Feststellungsbeschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten – wie ihn hier zumindest die Beteiligte zu 1. mit ihrem Schreiben vom 20.01.2017 erklärt hat, so ist das Verfahren des § 352 e Abs. 2 FamFG n.F. zu beachten und darf nicht unmittelbar mit Erlass des Feststellungsbeschlusses ein Erbschein erteilt werden.

Es ist nicht angezeigt, im Rubrum des Feststellungsbeschlusses in einem Erbscheinsverfahren Beteiligte bereits als „Erben" zu bezeichnen.

Auch der Nichtabhilfebeschluss muss mit einem vollen Rubrum versehen sein. Zudem sind der Feststellungs- und der Nichtabhilfebeschluss allen – ausweislich des Rubrums des Feststellungsbeschlusses am Verfahren – beteiligten Personen bekannt zu geben.

Mitgeteilt durch Vorsitzenden Richter am OLG Köln
Werner Sternal

beck-online
DIE DATENBANK

Kostenrecht PLUS | PREMIUM
Gebührenrecht Dt. Anwaltverlag

Kostenrecht PLUS

Bormann/Diehn/Sommerfeldt, GNotKG; BeckOK Kostenrecht, Hrsg. Dörndorfer/Neie/Petzold/Wendtland, dem BeckOK RVG, Hrsg. v. Seltmann u.v.m. Streitwertkataloge, Gebührentabellen, sorgfältig aktualisierte Gesetzestexte sowie Rechtsprechung in Hülle und Fülle.

Infos: www.beck-shop.de/bckwui ▸ schon ab **€ 25,50/Monat***

4 Wochen kostenlos testen

Kostenrecht PREMIUM

Die perfekte Ergänzung: zusätzlich zu den Inhalten von Kostenrecht PLUS finden Sie hier weitere renommierte Werke wie etwa: **Gerold/Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz; Riedel/Sußbauer, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG; Korintenberg, Gerichts- und Notarkostengesetz: GNotKG** sowie die Zeitschrift AGS – Anwaltsgebühren Spezial, ab 2010.

Infos: www.beck-shop.de/bkjscl ▸ schon ab **€ 80,–/Monat***

Gebührenrecht Dt. Anwaltverlag

Schneider, Fälle und Lösungen zum RVG und **Schneider/Wolf, AnwaltKommentar RVG:** diese und weitere wichtige Werke aus dem Deutschen Anwaltverlag stehen Ihnen hier online zur Verfügung. Inkl. **AGS – Anwaltsgebühren Spezial,** ab 2010 und der **RVGreport.**

Infos: www.beck-shop.de/bgivzv ▸ nur **€ 39,–/Monat***

* zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo

facebook.com/beckonline | twitter.com/beckonlinede

DeutscherAnwaltVerlag

C.H.BECK

Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 166088

GNotKG §§ 105 Abs. 6, 108 Abs. 1; KG GNotKG Nr. 24100, Nr. 24102

Geschäftswert für die notarielle Beurkundung der Auflösung einer Unternehmensgesellschaft
OLG Köln, Beschl. v. 28.4.2017 – 2 Wx 95/17 + 2 Wx 99/17

Für die notariellen Gebühren ist im Falle der Auflösung einer Unternehmensgesellschaft der Mindestgeschäftswert von 30.000,00 EUR maßgebend, auch wenn für die Gründung dieser Gesellschaft dieser Mindestgeschäftswert nicht gilt.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde

Der Antragsteller trat im Juli 2014 an den Antragsgegner heran, die bestehende M. UG (haftungsbeschränkt) aufzulösen und die b. UG (haftungsbeschränkt) zu gründen. Dabei wies der Antragsteller darauf hin, dass die Kosten so gering wie möglich bleiben sollen. Vor diesem Hintergrund ersuchte der Antragsteller um Rat, ob es günstiger sei, die M. UG (haftungsbeschränkt) in die b. UG (haftungsbeschränkt) „umzuwandeln“ oder die b. UG (haftungsbeschränkt) neu zu gründen. Gesellschafter der b. UG (haftungsbeschränkt) sollten neben dem Antragsteller noch weitere Personen werden. Aus Kostengründen riet der Antragsgegner zur Löschung der M. UG (haftungsbeschränkt) und Neugründung der b. UG (haftungsbeschränkt. Daraufhin beauftragte der Antragsteller den Antragsgegner mit der Anfertigung entsprechender Entwürfe, die dieser anfertigte. Unter dem 21.8.2014 teilt der Antragsteller mit, dass die b. UG (haftungsbeschränkt) zunächst nicht gegründet werden sollte, während die Auflösung der M. UG (haftungsbeschränkt) so schnell wie möglich durchgeführt werden solle. Am 1.9.2014 unterzeichnete der Antragsteller den vom Antragsgegner vorbereiteten Gesellschafterbeschluss zur Auflösung und die dazugehörige Registeranmeldung. Unter dem 12.9.2014 erstellte der Antragsgegner zwei Rechnung. In der Kostenrechnung Nr. 111/2014 brachte er eine Gebühr nach Nr. 21302 KV GNotKG und eine Gebühr nach Nr. 21304 KV GNotKG, jeweils von einem Gegenstandswert von 105,00 EUR in Ansatz. Mit der Kostenrechnung Nr. 488+489/2014 berechnete er eine Gebühr nach Nr. 24100 KV GNotKG von einem Geschäftswert von 30.000,00 EUR sowie Gebühren nach Nr. 24102 KV GNotKG und Nr. 22114 KV GNotKG jeweils von einem Geschäftswert von 60.000,00 EUR. Unter dem 1.12.2014 stellte der Antragsteller Anträge auf gerichtliche Überprüfung der Kostenrechnungen. Diese wies das LG mit Beschluss vom 28.2.2017 zurück.

Gründe

I.

1 Wegen des Sachverhalts nimmt der Senat auf die Darstellung im angefochtenen Beschluss der Kammer Bezug.

2 Es liegen zwei Beschwerdeverfahren vor, weil sich die Beschwerdeführer gegen zwei Kostenrechnungen des Beschwerdegegners wendet.

Die nach § 129 Abs. 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 Nr. 2 GNotKG statthaften Beschwerden sind unbegründet. Die Kammer hat die Anträge mit Recht zurückgewiesen.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerden greifen nicht durch:

Kostenrechnung R. Nr. 111/2014
(Beschwerdeverfahren 2 Wx 95/17):
Die vom Beteiligten zu 2) angesetzten Gebühren sind nicht übersetzt. Gemäß Nr. 24100 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG (KV) beträgt die Mindestgebühr – die vom Notar nicht unterschritten werden darf - für den Entwurf 120,-- €, wenn die Gebühr für das Beurkundungsverfahren 2,0 betragen würde. Dies ist der Fall, denn für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages wäre nach Nr. 21100 KV GNotKG eine Gebühr in Höhe von 2,0 angefallen.

Ebenso ist unter Nr. 24102 KV GNotKG für den Entwurf der Handelsregisteranmeldung lediglich die festgelegte Mindestgebühr von 30,-- € in Ansatz gebracht worden; die Beurkundung hätte eine Gebühr von 0,5 ausgelöst, Nr. 21201 KV GNotKG. Der Umstand, dass die Registeranmeldung nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers frühzeitig gestoppt wurde, ändert nichts am Anfall der Gebühr für den gefertigten Entwurf.

Kostenrechnung UR. Nr. 488+489/2014
(Beschwerdeverfahren 2 Wx 99/17):
Unzutreffend ist der Einwand des Beschwerdeführers, es könne in Anbetracht des vereinfachten Gründungsverfahrens nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, wenn bei der Auflösung von Mindestgeschäftswerten von 30.000,-- € ausgegangen werde. Denn die unterschiedliche gebührenrechtliche Behandlung von Gründung und Auflösung entspricht gerade der vom Gesetzgeber getroffenen Regelung: Über die Verweisung in § 108 Abs.1 S. 1 GNotKG findet bei Beschlüssen von Gesellschaftsorganen – dazu gehören der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die Abberufung von Geschäftsführen und die Bestellung von Liquidatoren – § 105 Abs. 6 GNotKG entsprechende Anwendung. Diese Vorschrift regelt abschließend die Fälle, in denen bei einer gemäß § 2 Abs. 1a GmbHG gegründeten Gesellschaft (und damit bei der vereinfachten Gründung einer Unternehmensgesellschaft) der Mindestwert von 30.000,-- € nicht gilt. Dies sind zum einen die Gründung selbst (§ 105 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 GNotKG) und zum anderen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, wenn die Gesellschaft auch mit dem geänderten Gesellschaftsvertrag hätte gemäß § 2 Abs. 1a GmbHG gegründet werden können (§ 105 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GNotKG). Bei der Auflösung der Gesellschaft handelt es sich nicht um eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in diesem Sinne, weil ein Auflösungsbeschluss nicht Inhalt eines Gesellschaftsvertrages sein kann, der Grundlage einer Gründung gemäß § 2 Abs. 1a GmbHG sein könnte. Mit anderen Worten ist eine Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwertes nur im Zusammenhang mit der Gründung und den vorstehend genannten Änderungen des Gesellschaftsvertrages, nicht hingegen im Falle eines Auflösungsbeschlusses möglich. Fehl geht die Auffassung der Beschwerde, der Sinn des vereinfachten Ver-

fahrens werde durch den Ansatz des Mindestgeschäftswerts bei der Auflösung in Frage gestellt. Denn mit dem vereinfachten Verfahren und der Gebührenprivilegierung hat der Gesetzgeber einen Anreiz für die Gründung, nicht hingegen auch für die Auflösung von Gesellschaften geschaffen.

Zutreffend hat der Notar für den Entwurf des Gesellschafterbeschlusses eine Gebühr in Höhe von 2,0 angesetzt. Dies war zwingend aufgrund der gesetzlichen Regelung: Die auf den Auflösungsbeschluss anzuwendende Nr. 24100 KV GNotKG sieht einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,0 vor. Gemäß § 92 Abs. 2 GNotKG musste der Beteiligte zu 2) für die vollständige Erstellung des Entwurfs die Höchstgebühr (also in Höhe von 2,0) erheben; ein Ermessen innerhalb des Gebührenrahmens der Nr. 24100 KV GNotKG bestand für ihn nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den beiden Kostenrechnungen des Beteiligten zu 2. ausschließlich Gebühren festgesetzt sind, die aufgrund der bindenden gesetzlichen Regelung nicht zu unterschreiten waren.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 130 Abs. 3 S. 1 GNotKG i.V.m. § 84 FamFG.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach §§ 129 Abs. 2, 130 Abs. 3 Satz 1 GNotKG, § 70 Abs. 2 FamFG sind nicht erfüllt. Ein Rechtsmittel gegen den vorliegenden Beschluss des Senats ist daher nicht gegeben.

Geschäftswert das Beschwerdeverfahren 2 Wx 95/17: 178,50 €
Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren 2 Wx 99/17: 480,28 €

Mitgeteilt durch Vorsitzenden Richter am OLG Köln Werner Sternal

GNotKG § 50 Nr. 3a, Nr. 3b

Geschäftswert der Bauverpflichtung bei einer vorgesehenen Errichtung von Wohnimmobilien zum gewerblichen Verkauf
OLG Köln, Beschl. v. 12.5.2017 – 2 Wx 104/17

Der Geschäftswert für die notarielle Beurkundung einer Bauverpflichtung richtet sich bei der vorgesehenen Errichtung von Wohnimmobilien zum gewerbsmäßigen Verkauf nicht nach den voraussichtlichen Herstellungskosten, sondern nach den niedrigeren Erwerbskosten von Grund und Boden.
Die zugelassene Rechtsbeschwerde wird beim BGH unter dem Aktenzeichen V ZB 124/17 geführt.

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist Rechtsnachfolgerin der P.GmbH & Co. KG mit Sitz in Wuppertal. Diese erwarb mittels Grundstückskaufvertrages vom 10.11.2015 von der Stadt Köln mehrere Grundstücke in Köln zum Kaufpreis von insgesamt 3.585.000 €. Der Kaufvertrag enthielt in § 4 Abs. 1 eine Verpflichtung der Käuferin, die Grundstücke nur mit Wohnhäusern zu bebauen und nur zu Wohnzwecken zu nutzen. Die Käuferin beabsichtigte den gewerblichen Weiterverkauf der zu errichtenden Wohnhäuser. Der Kaufvertrag wurde von dem Beteiligten zu 2) unter der Urkunden-Nr. 2008/2015 notariell beurkundet. Am 30.12.2015 stellte der Beteiligte zu 2) der Beteiligten zu 1) 33.082,60 € in Rechnung (Bl. 47f. d.A.). Dabei hat der Beschwerdeführer als Geschäftswert für die Bauverpflichtung in § 4 Abs. 1 des Kaufvertrages 20 % der voraussichtlichen Herstellungskosten – mithin einen Betrag i.H.v. 3.000.000 € – in Ansatz gebracht. Unter dem 02.02.2016 sowie 21.04.2016 nahm der Beschwerdeführer Änderungen der Rechnung vor, die sich jedoch nicht auf den Geschäftswert der Bauverpflichtung bezogen.

Mit Schriftsatz vom 09.02.2016 hat die Beteiligte zu 1) einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 Abs. 1 GNotKG gestellt und sich zur Begründung darauf berufen, dass der Geschäftswert für die Bauverpflichtung nach § 50 Nr. 3 a) GNotKG nur mit 20% des Verkehrswerts der unbebauten Grundstücke – mithin einem Betrag i.H.v. 717.000 € – zu bemessen sei, da es sich um Wohngebäude – und nicht um gewerblich genutzte Bauwerke – handele.

Das beteiligte Notariat ist dem Antrag der Beteiligten zu 1) entgegengetreten. Der Beteiligte zu 2) hat vorgetragen, dass mit der Vorschrift des § 50 Nr. 3 a) GNotKG die Errichtung eines Eigenheims zu privater Nutzung privilegiert werden solle. Da die Antragstellerin die zu errichtenden Gebäude nicht für eigene Wohnzwecke verwende, sondern die Realisierung ihres Gewerbebetriebes durch den gewerblich betriebenen Weiterverkauf wahrnehme, würde es sich um eine gewerbliche Nutzung im Sinne des § 50 Nr. 3 b) GNotKG handeln.

Die Bezirksrevisorin bei dem Landgericht Bonn hat sich in ihrer Stellungnahme vom 07.04.2016 (Bl. 75 ff. d. A.) der Einschätzung des Beteiligten zu 2) angeschlossen.

Das Landgericht Bonn hat die Kostenrechnung des Beteiligten zu 2) vom 30.12.2015 (in der Fassung vom 21.04.2016) durch Beschluss vom 19.01.2017 aufgehoben und neu gefasst, wobei die Kammer für die Wertberechnung der übernommenen Bauverpflichtung nach § 50 Nr. 3 a) GNotKG lediglich 20 % des Verkehrswertes der unbebauten Grundstücke (also 717.000 €) herangezogen hat. Zur Begründung hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Gesetzestext jeglicher Anhaltspunkt für eine Differenzierung zwischen der Errichtung eines Wohnhauses zu eigenen Wohnzwecken und der Errichtung eines Wohnhauses zu Investitionszwecken fehle. Im Übrigen bietet die Gesetzesbegründung für eine verbraucherorientierte Privilegierung des Eigenheimes keine Grundlage.

Gegen diesen dem Beschwerdeführer am 27.01.2017 zugestellten Beschluss richtet sich seine auf Anweisung der Präsidentin des Landgerichts Bonn am 23.02.2017 beim Landgericht Bonn eingegangene Beschwerde vom 22.02.2017 (Bl.

114 d. A.). Bezüglich der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 21.03.2017 (Bl. 118 f. d. A.) Bezug genommen.

Das Landgericht Bonn hat der Beschwerde durch Beschluss vom 19.04.2017 nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht Köln zur Entscheidung vorgelegt (Bl. 129 f. d. A.).

II.

Die Beschwerde des Notars ist gem. § 129 Abs. 1 GNotKG statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere in rechter Form (§§ 130 Abs. 3 S. 1 GNotKG, 64 Abs. 1 und 2 FamFG) und rechter Frist (§§ 130 Abs. 3 S. 1, 63 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 FamFG) eingelegt worden. In der Sache hat die Beschwerde indes keinen Erfolg.

Das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Vorschrift des § 50 Nr. 3 a) GNotKG für die Wertberechnung der übernommenen Bauverpflichtung in § 4 Abs. 1 des notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrages vom 10.11.2015 zugrundezulegen ist.

Zutreffend hat die Kammer angenommen, dass diese Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn der bauverpflichtete Käufer keine eigene Nutzung der Wohnhäuser beabsichtigt, sondern diese – etwa als Bauträger – gewerbsmäßig weiter veräußern will.

In der Literatur wird zwar, wie auch der Beschwerdeführer und die Bezirksrevisorin anführen, die Bauverpflichtung bei Wohnimmobilien zum Zweck des Verkaufs, insbesondere beim Kauf eines Grundstücks durch einen Bauträger, der Vorschrift des § 50 Nr. 3 b) GNotKG zugeordnet, so dass Ausgangswert die Herstellungskosten wären (vgl. hierzu Korintenberg, Gerichts- und Notarkostengesetz, 19. Aufl. 2015, § 50 Rn. 21; Bormann/Diehn/Sommerfeldt, GNotKG, 2. Aufl. 2016, § 50 Rn. 10; Fackelmann/Heinemann, GNotKG, § 50 Rn. 11).

Der Senat vermag diesen Kommentierungen jedoch keine nachvollziehbare Begründung für die Differenzierung zwischen privat und gewerblich genutzten Wohnimmobilien zu entnehmen.

Dem steht, wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, der Wortlaut der Vorschrift entgegen. Danach ist ausschließlich maßgeblich, ob das errichtete Bauwerk als Wohngebäude oder gewerblich genutzt werden soll, nicht aber, ob die Wohnnutzung zu eigenen Zwecken oder zu Investitionszwecken beabsichtigt ist. Auch den Gesetzesmaterialien lässt sich eine Privilegierung der privaten Wohnnutzung nicht entnehmen (vgl. BT-Drucksache 17/11471, S. 170). Wenn dort ausgeführt wird, dass bei der Verpflichtung zur Errichtung einer Gewerbeimmobilie "die Anknüpfung an die voraussichtlichen Herstellungskosten sachgerechter" erscheint, „da bei derartigen Verträgen zwecks Ansiedlung von Gewerbe der Kaufpreis bzw. der Wert von Grund und Boden eine untergeordnete Rolle spielen kann", so bezieht sich dies ausdrücklich auf gewerblich genutzte Immobilien, und gerade nicht auf Wohngebäude, die zu Investitionszwecken errichtet werden.

Unabhängig davon ist die Kammer zutreffend davon ausgegangen, dass sich auch bei Bauträgern niedrigere Erwerbskosten auf die Kalkulation der Kaufpreise auswirken und insofern zu einer Privilegierung von Wohnimmobilien führen können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 130 Abs. 3 S. 1 GNotKG, 84 FamFG.

Die Rechtsbeschwerde war zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung aufweist und der Senat in der Frage, ob die Vorschrift des § 50 Nr. 3 a) GNotKG für die Wertberechnung von Bauverpflichtungen bei Wohnimmobilien zum Zweck des Verkaufs Anwendung findet, von der Literatur abweicht (§§ 130 Abs. 3 S. 1 GNotKG, 70 Abs. 2 FamFG).

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht, dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe, einzureichen. Tag der Bekanntgabe ist im Fall der Zustellung dieses Beschlusses der Tag der Zustellung. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Notar kann sich selbst vertreten. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist durch diesen Rechtsanwalt bzw. den Notar zu unterschreiben und muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde eingelegt wird, sowie die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll dem Bundesgerichtshof eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen.
Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Aufhebung beantragt wird (Rechtsbeschwerdeanträge) sowie die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt und, soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die diesen Mangel ergeben.

Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens: 2.860,00 €

Mitgeteilt durch Vorsitzenden Richter am OLG Köln
Werner Sternal

Worauf Sie achten sollten...

Fachversicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts-beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

Ihre direkte Durchwahl: 02234 95354-18

Offizieller Sponsor JUVE AWARDS

Verband Deutscher Versicherungs-Makler e.V.

Verband Österreichischer Versicherungs-Makler

... ist eine maßgeschneiderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung des individuellen Versicherungsschutzes hunderter Nur-Notare.

Unsere Dienstleistung beinhaltet insbesondere

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssumme
- Optimierung der Absicherung durch exklusive Rahmenvereinbarungen (Personen-, Sach- und Haftpflichtrisiken)
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Betreuung im Schadenfall durch spezialisierte Volljuristen
- Kohärente Schadenbearbeitung durch Betreuung der Gruppenanschlussversicherung
- Rund-um-Betreuung aus einer Hand inklusive Sach- und Personenversicherung rund um das Notariat

Eine Mitgliedschaft im Notarverein ist begrüßenswert, aber **nicht** erforderlich – freie Wahl des Versicherers.

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Buchbesprechungen

Herausgeber: Sebastian Herrler, Notar in München

Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis

1. Auflage 2017, Verlag C. H. BECK
ISBN 978-3-406-65171-7, 2432 Seiten, mit Freischaltcode zum Download der Formulierungsvorschläge und Gesamtmuster, EUR 249,- inkl. MwSt.

Die 1. Auflage dieses neuen Werks erschien Ende April 2017 mit Rechtsstand von Oktober 2016, wobei teilweise danach ergangene Entscheidungen bzw. Entwicklungen noch berücksichtigt sind.

Das umfangreiche Buch ist von 25 Autoren aus ganz Deutschland erstellt worden. Darunter befinden sich namhafte Bearbeiter wie beispielsweise – neben dem Herausgeber selbst – Simon Blath, Jens Bormann, Heribert Heckschen, Henning Münch und Rembert Süß.

Im Wesentlichen werden folgende Kapitel dargestellt:
• Personengesellschaften
• Kapitalgesellschaften
• Konzernrecht
• Umwandlungsrecht
• Unternehmenskauf und - nachfolge
• Verfahrensrecht
• Auslandsberührungen
• Bilanzierung
• Gesamtmuster

Das Buch glänzt mit rund 88 Gesamtmustern. Daneben sind hunderte Formulierungsbeispiele direkt bei den einzelnen Themengebieten eingearbeitet. Für den Praxisanwender ist zudem das eigene Verzeichnis der Formulierungsbeispiele von großer Hilfe.

Aus Sicht des Rezensenten könnte jedoch die Downloadvariante der Formulierungsbeispiele und Gesamtmuster bedienerfreundlicher werden. Jeder Paragraf muss einzeln heruntergeladen werden. Eine Übersichtsdatei, mit welcher man durch Anklicken direkt zu den einzelnen Mustern weitergeleitet wird, fehlt leider.

Es durchzieht sich durch das ganze Werk hinweg eine große Anzahl an Praxistipps. Diese sind, wie auch sämtliche Formulierungsbeispiele, optisch hervorgehoben.

Bei den Kapitalgesellschaften ist ein eigener Abschnitt mit Gesellschaftervereinbarungen verankert. Solche Vereinbarungen gewinnen gerade dann an Bedeutung, wenn eine Publizierung durch die Satzung nicht gewünscht wird. In diesem Abschnitt wird präzise dargelegt, was bei solchen Vereinbarungen zu beachten ist und wo deren Grenzen liegen.

Zum Umwandlungsrecht werden neben den gängigen nationalen Vorgängen wie Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel auch grenzüberschreitende Umwandlungen (vor allem grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften nach der EU-Verschmelzungsrichtlinie) aufgezeigt. Spezielle Arten des Umwandlungsrechts, wie beispielsweise die Spaltung zu null sind hingegen nicht zu finden; auf Grund des enormen Umfangs des Buches wird dies wohl aber auch nicht zu erwarten sein und bleibt einem speziellerem Werk vorbehalten.

Präzise scharf wird die Dogmatik des Hin- und Herzahlens nach § 19 Abs. 5 GmbHG aufgezeigt und dabei auch die aktuellste obergerichtliche Rechtsprechung erwähnt.

Unter einem eigenen Abschnitt werden ausländische Gesellschaftstypen einzelner Länder dargelegt und dabei auch deren Anerkennung in Deutschland erörtert. Als Nachschlagewerk eignet sich dies hervorragend.

Auch was bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen im internationalen Rechtsverkehr zu beachten ist, wird nicht ausgelassen.

Bei der lebzeitigen Unternehmensnachfolge werden detailliert die Absicherung des Übergebers bzw. die Sonderstellung des Seniorgesellschafters bei den verschiedenen Gesellschaftsformen aufgezeigt.

Testamentsvollstreckung im Gesellschaftsrecht wird an den vielen entsprechenden Stellen unter Berücksichtigung aktuellster Rechtsprechung erörtert. Auch wird erwähnt, wenn zu einem Thema eben (noch) keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, z.B. Umwandlung der Beteiligung durch den Testamentsvollstrecker unter Beachtung der Kernbereichslehre. Ebenso wird die Eintragungsfähigkeit des Testamentsvollstreckervermerks beim Register und die Frage, wer anzumelden hat, detailliert besprochen.

Fazit
Die rund 88 Gesamtmuster neben hunderten Formulierungsvorschlägen stechen sehr positiv hervor. Bei vergleichbaren, das gesamte Gesellschaftsrecht umfassenden Werken sind so viele Muster nicht zu finden. Daneben bleibt das materielle und formelle Recht nicht außen vor; es glänzt vielmehr an stechend genauer Dogmatik unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung. Das Buch ist für die Notar- und Gestaltungspraxis uneingeschränkt zu empfehlen. Auf Grund des hohen Preises wird es vor allem für die Anwender sich rentieren, die mustertechnisch (noch) nicht gut aufgestellt sind. Aber auch der erfahrene Kautelarjurist kommt bei dem Werk mit über 2400 Seiten nicht zu kurz.

Amtsverwalter Jonas Huber,
Esslingen am Neckar

Martin Filzek *Seminare + Skripten & Bücher* seit 1985

Neustadt 15 25813 Husum Telefon 04841 / 22 41 Fax 04841 / 23 29 www.filzek.de E-Mail info@filzek.de

Die optimale Notarkostenberechnung

unter Berücksichtigung von Anwendungserfahrungen, Gesetzesänderungen (zuletzt BGBl. 2017, 1396 mit Änderungen zu KV 22122, KV 22124, Vorbem. 2.4.2 Abs. 3 mit Wirkung ab 09.06.2017, Stichwort Pflicht des Notars zur Prüfung von Grundbuch- und Registeranträgen auch bei bloßen Beglaubigungen), jüngster Kommentierungen und neuer Rechtsprechung

O 24. Okt. 2017 **Frankfurt a. M.** Spener-Haus, Dominikanergasse 5, 5 Gehmin. von U-Bahn Konstablerwache
O 26. Okt. 2017 **Karlsruhe** IHK Haus der Wirtschaft, Lammstr. 13 – 17, Tiefgarage vorhanden, von S-Bahn Marktplatz 5 Gehmin.
O 30. Okt. 2017 **Hannover** Hanns-Lilje-Haus, Knochenhauerstr. 33, 7 Gehmin. von Hbf., Innenstadt / Nähe Oper
O 10. Nov. 2017 **Berlin** Ratskeller Charlottenburg, Otto-Suhr-Allee 102 (U-Bahn Richard-Wagner-Platz)
O 13. Nov. 2017 **Hamburg** Hotel Baseler Hof, Esplanade 14 – 16, 20354 Hamburg U-Bahn Stephansplatz (Oper / CCH)
O 22. Nov. 2017 **Essen** Novum Hotel Handelshof, Am Hauptbahnhof 2, direkt gegenüber vom Hbf.
O 24.Nov. 2017 **Bremen** Best Western Hotel zur Post, Bahnhofsplatz 11 (gegenüber Hbf. und Überseemuseum)

Tagungszeit 13.30 – 18 Uhr außer an Freitagen (Berlin und Bremen): 12.30 – 17 Uhr (mit zwei kurzen Pausen von 20 Min. und 10 Min.)

Seminarprogramm:
I. Einführung: Überblick über die wichtigsten Notarkostenvorschriften des GNotKG bei Gebühren und Auslagen
II. Vorstellung von Standard-Abrechnungen aus dem Bereich des Grundstücksrechts (Schwerpunkt Kaufvertrag mit Vollzug und Betreuungstätigkeiten, Finanzierungsgrundschuld und Betreuungstätigkeiten), Handelsregister- und Gesellschaftsrecht mit Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten, Familien- und Erbrecht, Patientenverfügungen, Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten.
III. Aktuelle Rechtsprechung und Kommentierungen zu einigen Zweifelsfragen (unter anderem gleicher oder verschiedener Gegenstand)
IV. Tipps zur bestmöglichen Wertermittlung §§ 125, 95 und Ausübung des Ermessens nach § 36, häufig übersehenen Gebührentatbeständen (insbes. Entwurf, Beratung, vorzeitige Beendigung) und Erfahrungsberichte aus mehr als vierzigjähriger Tätigkeit im Notarkosten-Recht.

Referent/en: Martin Filzek, Dozent und Autor (diverse Fachaufsätze und Entscheidungsanmerkungen, Kommentar zur KostO, 4. Aufl. 2009 sowie Notarkosten-Fibel, Neuaufl. zum GNotKG in Vorbereitung) und ehem. Notariatsvorsteher
nur in Berlin zusätzlich: **Gerhard Menzel,** Vors. Richter am LG und Notariatsrevisor a. D., jetzt Mitarbeiter Notarkammer Berlin

Seminargebühr: 140 Euro zzgl. 19 % USt. (26,60 Euro) = 166,60 Euro incl. Pausengetränke in 2 Pausen, 1 x Pausen-Imbiss, Teilnahmebescheinigung 4 Std. und umfangreiches Skript.

Intensivseminar zur Notarkostenberechnung

Das GNotKG gründlich erlernen – für Anfänger und Teilnehmer mit Vorkenntnissen geeignet

Donnerstag, 16. Nov. 2017 – Samstag, 18. Nov. 2017 Tagungszeit 9 – 10.30, 10.45 – 12.30, 13.30 – 15, 15.15 - 16.30 Uhr (Samstag nur bis 12.30 Uhr)

25774 Lehe Deichstr. 1. Der Erholungsort Lehe liegt in Nordseenähe, das Serminarhaus ist ca. 2000 m entfernt vom Bahnhof im Nachbarort Lunden (Bahnstrecke von Hamburg nach Westerland/Sylt). Unterkünfte in Lehe, Lunden und näherer Umgebung (das Holländerstädtchen Friedrichstadt und Tönning sind je ca. 8 km entfernt) nicht enthalten.
Referent: **Martin Filzek,** siehe oben
Seminargebühr: 290 Euro zzgl. 19 % USt. (55,10 Euro) = 345,10 Euro incl. Pausengetränke, 3 x Mittagessen im Lindenhof 1887 Lunden, Teilnahmebescheinigung (15,25 Std.) und umfangreiches Skript sowie Übungsmaterial.

Seminaranmeldung Abs. / Bürostempel:

An Martin Filzek, Seminare + Skripten & Bücher
Neustadt 15 25813 Husum **Fax 0 48 41 / 23 29**

Hiermit melde/n ich/wir
.....(Name/n, Vorname/n)
O zu dem Seminar „Die optimale Notarkostenberechnung nach GNotKG“ am …… 2017 in …….. an.
O zu dem 3-tägigen Intensivseminar zur Notarkostenberechnung vom 16. – 18. Nov. 2017 in 25774 Lehe, Deichstr. 1, an.

(Unterschrift, lesbarer Bürostempel oder –adresse:)

Jetzt auch den Urlaub in Ferienhaus an der Westküste von Schleswig-Holstein (Nordseenähe) planen: siehe www.fewo-fernsicht.de

Die Ambiel IT-Systemhaus GmbH ist herstellerunabhängiger Fachhändler und Full Service IT-Dienstleister. Als kompetenter und zuverlässiger Ansprechpartner bieten wir Notariaten innovative und wirtschaftliche IT-Lösungen. Zufriedene Kunden und unsere Mitarbeiter stehen im Mittelpunkt unserer Aktivitäten!

Wir bieten Ihnen den IT-Service für Ihr Notariat! Aus Ihrer Region und auf Ihr Notariat spezialisiert. Von einer persönlichen Beratung, einem innovativen und individuell angepassten Konzept über die Installation bis hin zu notwendiger Wartung und Anwendersupport bieten wir alles aus einer Hand.

ambiel
IT SYSTEMHAUS

Ihr Notariat in guten Händen

- Rundum-Betreuung aus einer Hand
- Einhaltung standesrechtlicher Voraussetzungen
- Moderne Ausstattung Ihrer Arbeitsplätze
- Telefonanlagen mit NOAH2018 Integration
- Zuverlässige Datensicherung
- Moderne und effiziente Sicherheitslösungen zum Schutz vor digitalen Angriffen
- Wartung Ihrer Kopier- / Druckgeräte
- Effektive und sichere Updateverteilung
- Fehlerfrüherkennung durch 24h Monitoring
- Schnelle Reaktionszeiten und mobiles Lager

Sie kümmern sich um Ihr Kerngeschäft, wir uns um Ihre IT - alles aus einer Hand!

NOAH CERTIFIED PARTNER NOAH Full Service

Ambiel IT-Systemhaus GmbH ■ Im Zukunftspark 5 ■ 74076 Heilbronn ■ Telefon 07131 89 86 99 - 0

Winkler

Beurkundungsgesetz

18., völlig überarbeitete Auflage 2017, Verlag C. H. Beck
1032 Seiten, 125 €.

Das „Handwerkszeug" des Notars ist das Beurkundungsgesetz. Der bewährte Kommentar erläutert die vielfältigen Rechtsfragen des Beurkundungsrechts klar, profund und aktuell bis Ende 2016.

Die Neuauflage gibt eine gute Orientierung über das notarielle Beurkundungsrecht und berücksichtigt alle Aspekte der nota-riellen Beurkundungstätigkeit sowie die Auswirkungen des Gesetzes zum internationalen Erbrecht und zum Europäischen Nachlasszeugnis in der EuErbVO. Auch die Aufgaben der Notare wurden erheblich erweitert, zu denen jetzt auch u.a. die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, die Vornahme von Verlosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren, die Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzungen gehören.

Durch die Neufassung des § 797 Abs. 3 ZPO hat der die Urkunde verwahrende Notar nun selbst über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung zu entscheiden (im Kommentar, § 52 Rn. 9, 61, müssten die Erläuterungen an den neuen Text von § 797 Abs. 3 ZPO angepasst werden). Der Notar ist nun nach § 133a GBO auch berechtigt, isolierte Grundbucheinsichten zu erteilen (§ 21 Rn. 25a, Böhringer DNotZ 2014, 16) und selbstständige Vollmachtsbescheinigungen auszustellen (§ 21 Abs. 3 BNotO).

Der Leser findet auch nützliche Aufstellungen über die landesrechtlich verschiedenen Vorkaufsrechte (§ 20 Rn. 2 - 48) und Hinweise, bei welchen Falllagen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 22 GrEStG notwendig ist (§ 19 Rn. 8).

Angehängt ist Richtlinienempfehlung der Bundesnotarkammer zu Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer. So ist die Kommentierung auf die besonderen Anforderungen der Notarpraxis zugeschnitten und ermöglicht dem Benutzer einen schnellen Zugriff auf das gesamte Spektrum des Beurkundungsverfahrens einschließlich von Grundzügen des Internationalen Beurkundungsrechts.

Auch weiterhin ist zwischen Unterschrift und Paraphe zu unterscheiden, auch wenn sich die Unterschrift „abgeschliffen" hat (§ 14 Rn. 43, § 40 Rn. 74). Die Baubeschreibung eines noch zu errichtenden Gebäudes ist vorlesungspflichtig und kann nicht dem Begriff „Bestandsverzeichnisse" i.S.v. § 14 BeurkG unterstellt werden (§ 14 Rn. 27).

Sämtliche Probleme (z. B. Vertrauenspersonen, Bedenkfrist, Beurkundung mit Notarmitarbeitern, Vollzugsgeschäfte usw.) rund um Verbraucherverträge nach § 17 Abs. 2a BeurkG werden eingehend dargestellt und praxisnahen Lösungen zugeführt (§ 17 Rn. 75 - 204).
Selbstverständlich werden auch Probleme neuer Techniken im Beurkundungsverfahren angesprochen, so z. B. die Verlesung des Urkundentextes vom Bildschirm (§ 13 Rn. 12), das Vorlesen eines Urkundenneuausdrucks bei Verwendung von EDV-Schreibsystemen (§ 13 Rn. 14), Fragen nach der effektiven Überwachung einer mittels Computer durchgeführten Verlosung/Auslosung (Vorbem. 19 zu § 36), die Erstellung von Abschriften im EDV-Schreibsystem (§ 42 Rn. 10). Im Zeitalter des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Grundbuchamt und Registergericht wird auf den Medientransfer elektronischer Vermerkurkunden eingegangen und ausführlich auf die Herstellung elektronisch beglaubigter Abschriften von notariellen Urkunden, die Herstellung elektronisch beglaubigter Abschriften von nicht notariellen papiergebundenen Dokumenten und die Transformation von elektronischen Urkunden in Papierdokumente behandelt (§ 39a Rn.10 ff.).

In der Praxis spielt heute auch die Verwahrung elektronischer Datenträger eine Rolle, insbesondere die Hinterlegung eines Quellcodes; auch bei urheberrechtlich schutzfähigen Werken erlangt die neue Technik im Rahmen der notariellen Prioritätsverhandlung eine Bedeutung, wenn das Medium nicht mehr körperlich ist (§ 54e Rn. 6, 7).

Die wenigen Beispiele sollen genügen und belegen, dass der Kommentar klare, realitätsnahe Entscheidungshilfen für Praxis und Wissenschaft gibt. Wer das Buch zur Hand nimmt, findet, was er sucht, wird zuverlässig unterrichtet und niemals enttäuscht. Das Werk entspricht in hohem Maße den Bedürfnissen der Praxis nach rascher und präziser Information.

Notar a.D. Professor Walter Böhringer, Heidenheim/Brenz

Grundbuchamtsecke

Artikelserie von Bezirksnotarin Kerstin Kahlfeld, Bezirksnotarin Bettina Reuber

Vorwort

Als Folge der Notariats- und Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg müssen sich sowohl Notare als auch Grundbuchbeamte auf neue Strukturen im Verhältnis Notare/Grundbuchamt einstellen. Als wesentlicher Unterschied wird – von beiden Seiten – empfunden, dass durch die Zentralisierung der Grundbuchämter der einreichende Notar sich auf die Rechtsansichten einer größeren Anzahl verschiedener Grundbuchsachbearbeiter und der Grundbuchsachbearbeiter sich auf die Urkunden einer größeren Anzahl einreichender Notare einzustellen hat. Eine Vorabsprache zwischen Notar und Sachbearbeiter ist nicht mehr möglich, was zu einer höheren Beanstandungsquote führt als in der Vergangenheit. Der Schriftleiter der BWNotZ hat deshalb die Einrichtung einer „Grundbuchamtsecke“ als Schnittstelle zwischen Notaren und Grundbuchamt angeregt. Als Rubriken sind zunächst einmal „Aktuelle Rechtsprechung im Grundbuchbereich“, „Häufige Vollzugshindernisse“, „Praxishilfen“ und „Organisatorische Informationen aus dem Grundbuchamt“ geplant.

Bereits im nun ersten Artikel der Serie soll klargestellt werden: Eine Rechtsauffassung „Ihres Grundbuchamts“ kann es aufgrund der sachlichen Unabhängigkeit der Grundbuchsachbearbeiter nicht geben. Vielleicht kann aber bereits eine Erörterung bestimmter Themen zu einer einheitlicheren Rechtsauffassung führen und Notaren helfen, verschiedene Rechtsauffassungen zu kennen, um sich dann im Zweifel – bzw. zumindest in eiligen Fällen - auf die „strengste“ einzustellen.

Die Autoren dieser Artikelreihe würde es freuen, hierzu und zu einem regeren Austausch zwischen Notaren und den Grundbuchsachbearbeitern beitragen zu können. Gerne nehmen wir Themenvorschläge entgegen, Co-Autoren sind uns jederzeit willkommen.

Häufige Vollzugshindernisse/ Praxishilfe

Vollzug von Fortführungsnachweisen

Beim Grundbuchamt geht häufig der Antrag ein: „den FN XX/XXXX zu vollziehen“. Häufig bis fast immer gibt es jedoch verschiedene Arten, einen FN zu vollziehen, je nachdem ist der FN von Amts wegen zu vollziehen oder es bedarf eines Antrags oder es bedarf sogar noch weiterer Voraussetzungen (Teillöschung, Pfanderstreckung etc.). Das Grundbuchamt benötigt deshalb konkrete Anträge, welche Eintragungen in Vollzug eines FN erfolgen sollen. Hierbei kommt es bei den Antragstellern gelegentlich zu Verwechslungen zwischen den vermessungstechnischen und den grundbuchrechtlichen Begriffen. Als Praxishilfe können nachstehende Tabellen zur Zerlegung im vermessungstechnischen Sinn bzw. Verschmelzung im vermessungstechnischen Sinn dienen.

Eine Formulierung „zugehend zu“ enthält keine Aussage darüber, ob es sich um eine Vereinigung oder eine Zuschreibung

Grundbuchbegriff, Antragserfordernis	Rechtliche Folge
Zerlegung, wenn beide Flurstücke in gemeinsamer BV-Nr. bleiben. Erledigung von Amts wegen.	Keine Auswirkung
Teilung, wenn beide Flurstücke jeweils eine eigene BV-Nr. erhalten. Erledigung nur auf Antrag (Ausnahme: § 7 GBO; Achtung: § 7 gilt nicht für die Eintragung einer Auflassungsvormerkung[1])	Rechte in Abt. II und III bestehen an beiden Teilflächen fort, soweit keine andere Angabe in der Bewilligung oder im Vertrag enthalten ist. Soweit eine auf dem Grundstück lastende Dienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des Grundstücks beschränkt ist, wird die außerhalb des Ausübungsbereichs liegende Teilfläche frei von der Dienstbarkeit, §§ 1026, 1090 Abs. 2 BGB. Eine Löschung von Amts wegen erfolgt (nur), wenn sich aus der Bewilligung zur Dienstbarkeit unzweifelhaft ergibt, ob und auf welchen Grundstücksteil die Ausübung beschränkt ist.
Abschreibung, wenn von mehreren unter einer BV-Nr. gebuchten Flurstücken ein Flurstück die bisherige BV-Nr. beibehält und ein Flurstück eine eigene neue BV-Nr. erhält oder zu einer anderen BV-Nr. hinzukommt. Erledigung nur auf Antrag (Ausnahme: § 7 GBO, s.o.)	Kein Unterschied zur Teilung. Es handelt sich gegenüber der Teilung nur um eine andere Abarbeitungsweise.

Tabelle 1: Zerlegung im vermessungstechnischen Sinn

[1] Zur Eintragung einer Auflassungsvormerkung an einer Teilfläche ist deshalb Antrag auf Teilung/Abschreibung erforderlich. Sofern noch kein Fortführungsnachweis vorliegt, kann der Anspruch auf Übertragung des Eigentums nur am Gesamtgrundstück gesichert werden (s. Schöner/Stöber Grundbuchrecht, 15. Aufl., Rdnr. 1503)

handeln soll. Wegen der unterschiedlichen Auswirkungen ist daher insbesondere bei Bestehen von Rechten in Abt. III eine klare Formulierung zu verlangen. Darauf hingewiesen wird, dass der frühere § 30 AGBGB, der nähere Bestimmungen zur Vereinigung von Grundstücken enthielt, zwar aufgehoben ist, jedoch § 5 GBO konkretisiert wurde, so dass es bei der Frage, wann eine Vereinigung/Zuschreibung bei unterschiedlichen Belastungen zulässig ist, und wann ausnahmsweise eine Vereinigung/Zuschreibung von nicht direkt aneinander grenzenden Flurstücken in Betracht kommt, kaum zu Zweifelsfragen kommen dürfte.

Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung im Grundbuchrecht

BGH, Beschluss vom 13.10.2016, V ZB 98/15: Unzulässigkeit eines Vorkaufsrechts für Gesamtberechtigte i.S.v. § 428 BGB

Abweichend von (u.a.) OLG Stuttgart und weiten Teilen der Literatur hält der BGH eine Gesamtberechtigung nach § 428 BGB beim dinglichen Vorkaufsrecht für nicht zulässig. Die Sondervorschrift des § 472 BGB sei grundsätzlich zwingend. Die Angabe des § 428 BGB als Berechtigungsverhältnis im Grundbuch sei deshalb unzulässig, ziehe aber nicht die Unwirksamkeit des gesamten Grundbucheintrags mit sich. Das Recht sei im Zweifel mit dem geringeren, zulässigen Inhalt entstanden. Das Berechtigungsverhältnis ergebe sich unmittelbar aus § 472 BGB, weshalb es keiner (ausdrücklichen) Eintragung der gemeinschaftlichen Berechtigung nach § 47 Abs. 1 GBO im Grundbuch bedürfe.

Anmerkung zur Entscheidung
Der BGH äußert sich nicht darüber, ob die Bewilligung ein zulässiges Berechtigungsverhältnis enthalten muss. Dem beurkundenden Notar ist jedoch allein schon zu Zwecken der Belehrung zu raten, in die Eintragungsbewilligung einen Hinweis auf § 472 BGB aufzunehmen.

Grundbuchbegriff	Rechtliche Folge
Verschmelzung, wenn beide Flurstücke bereits unter einer gemeinsamen BV-Nr. gebucht waren. Erledigung von Amts wegen.	Keine Auswirkung
Vereinigung, wenn beide Flurstücke bisher unter verschiedenen BV-Nr. gebucht waren und Vereinigung beantragt ist (§ 890 Abs. 1 BGB, § 5 GBO). Erledigung nur auf Antrag und wie beantragt. Aus dem Antrag muss sich daher ergeben, dass es sich um eine Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB) handeln soll. Die Beschränkungen des § 5 GBO sind zu beachten.	Rechte in Abt. II und III bleiben jeweils unverändert auf bisheriger Teilfläche bestehen; **keine** Erstreckung auf die jeweils andere Teilfläche.
Zuschreibung, wenn beide Flurstücke bisher unter verschiedenen BV-Nr. gebucht waren und Zuschreibung beantragt ist (§ 890 Abs. 2 BGB, § 6 GBO). Erledigung nur auf Antrag und wie beantragt. Aus dem Antrag muss sich daher ergeben, dass es sich um eine Zuschreibung (§ 890 Abs. 2 BGB) handeln soll und wer wem zugeschrieben werden soll, also welches Flurstück Hauptfläche und welches Flurstück zugeschriebene Teilfläche ist. Die Beschränkungen des § 6 GBO sind zu beachten.	Rechte in Abt. II bleiben jeweils unverändert auf bisheriger Teilfläche bestehen; keine Erstreckung auf die jeweils andere Teilfläche. Rechte in Abt. III an der Hauptfläche **erstrecken** sich auf die zugeschriebene Teilfläche, § 1131 S. 1 BGB. Rechte in Abt. III an der zugeschriebenen Teilfläche bleiben unverändert nur auf der bisherigen Teilfläche bestehen; **keine** Erstreckung auf die Hauptfläche. Die Rechte haben Vorrang vor den Rechten in Abt. III der Hauptfläche, § 1131 S. 2 BGB.

Tabelle 2: Verschmelzung im vermessungstechnischen Sinn

Suche

einen Kollegen oder eine Kollegin der/die für mich mehrmals im Jahr während meiner Abwesenheiten aufgrund von Urlaub und bei sonstiger Verhinderung die

NOTAR-Stellvertretung

gem. § 39 I BNotO

übernimmt.

Zur Vorbereitung der Urkunden und Abarbeitung aller Vorgänge steht ein fachlich sehr gut ausgebildetes Team von Mitarbeitern zur Verfügung. Gerne ist auf Ihren Wunsch, auch eine darüber hinausgehende Mitarbeit möglich.

Interessenten wenden sich bitte an:

Notar Fritz E. Bockstaller
Wilhelmstraße 40
72764 Reutlingen
info@notar-bockstaller.de
Tel. 07121 – 334466

Zur Verstärkung meines Teams suche ich für meine Anwalts- und Notarkanzlei in Schwäbisch Gmünd zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit/ Teilzeit eine/n

Württembergische/n Notarassessor/in

mit der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten. Gerne geben wir auch qualifizierten Berufsanfängern eine Chance.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und dem nächstmöglichen Einstiegstermin an:

Notar Dr. Eberhard Kienzle
Sebaldstraße 9, 73525 Schwäbisch Gmünd
kontakt@notar-kienzle.de
www.notar-kienzle.de
Tel.: 07171/60515-0

Notare Murrath Wahl Weber
Göppingen

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams ab 01.01.2018 eine(n)

Württ. Notariatsassessor/in
Notarvertreter/in
Bezirksnotar/in
Notar/in a.D.
oder Volljurist/in

-in Voll- oder Teilzeit-

Wir bieten Ihnen einen interessanten, sicheren und verantwortungsvollen Arbeitsplatz in einem angenehmen persönlichen Umfeld in unserer modernen Notarkanzlei. Sie haben die Möglichkeit, sich selbstständig und eigenverantwortlich in unser Team einzubringen unter leistungsgerechter Bezahlung.

Haben wir Ihr Interesse an der Tätigkeit in unserer neuen Notarkanzlei in Göppingen geweckt? Sie sind motiviert, freundlich und kollegial? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung, die selbstverständlich streng vertraulich behandelt wird, an

Notare Murrath, Wahl, Weber, c/o Kathrin Wahl, Kleines Feldle 4, 73660 Urbach

Gerne stehen wir für Fragen oder eine erste Kontaktaufnahme zur Verfügung:

Uwe Murrath: Tel.: 07161/632521 Email: umurrath@aol.com
Kathrin Wahl: Tel.: 07161/632516 Email: wahl.kathrin@web.de
Ulrich Weber: Tel.: 07161/632501 Email: weber.donzdorf@gmx.de

Notar
Markus Tews

Für mein Notariat in **Lahr/Schwarzwald**, einer attraktiven Stadt in der Rheinebene, suche ich ab dem 01.01.2018 eine/n

Notariatsassessor/in

oder juristische/n Mitarbeiter/in zur Verstärkung meines Teams
in Vollzeit oder Teilzeit.

Was ich biete:

- Sehr eigenständige und abwechslungsreiche Tätigkeit mit viel Verantwortung
- Attraktive Vergütung
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Engagiertes Team, das sich gegenseitig hilft und unterstützt
- Exzellent ausgestatteter Arbeitsplatz

Bei Interesse kontaktieren Sie mich per Mail an markus.tews@notlahr.justiz.bwl.de.
Gerne stehe ich für Fragen und eine erste Kontaktaufnahme auch telefonisch zur Verfügung unter 07821/98006-340.
Selbstverständlich behandle ich Ihre Bewerbung vertraulich.

www.notar-tews.de

SGB N SCHNEIDER | GRUNER | BLOCHINGER | NOTARE

WIR SUCHEN

eine/n Württ. Notariatsassessor/in

zum sofortigen oder auch späteren Eintritt zur Verstärkung unseres Teams.

Unsere gewachsene Kanzlei bietet Ihnen einen sicheren und unbefristeten Arbeitsplatz in einer angenehmen Arbeitsatmosphäre über die wir alle sehr glücklich sind.

Die Kanzlei liegt in verkehrsgünstiger, zentraler Lage in der Innenstadt von Stuttgart. Im Herbst beziehen wir neue Räumlichkeiten im Dorotheen Quartier, welches im Herzen von Stuttgart gebaut und dieser Tage eröffnet wurde.

Es erwarten Sie schöne Kanzleiräume und eine eigene Mitarbeiterlounge in der wir täglich einen vor Ort frisch gekochten Mittagstisch anbieten.

Neben einer leistungsgerechten Bezahlung ersetzen wir Ihnen Ihre täglichen Fahrtkosten. Sollte Ihr Einstieg bei uns mit einem Umzug Ihrerseits nach Stuttgart verbunden sein, so sind wir auch für die Gewährung eines Umzugskostenzuschusses offen.

Weitere Kanzleiinformationen finden Sie auf unserer Homepage unter **www.notare-sgb.de**

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

Persönlich/Vertraulich
Notare Schneider | Gruner | Blochinger
z.H. Herrn Blochinger
Marienstraße 5, 70178 Stuttgart

oder auch sehr gerne per mail an: dieter.blochinger@notare-sgb.de

balingen | böblingen/stuttgart | freiburg | singen | tübingen/reutlingen | waldshut-tiengen

meinlschmidt
raumkonzepte

Notare aufgepasst

Die Meinlschmidt-Gruppe ist Ihr verlässlicher Partner für Büro- und Objekteinrichtungen sowie anspruchsvolle Wohnkonzepte. Von unseren sieben Standorten zwischen Stuttgart und der Bodenseeregion aus beraten und bedienen wir Kunden jeglicher Größe und Couleur. Dank unserem umfangreichen Hersteller-Portfolio finden wir immer die für Ihr Budget optimale Lösung – von der „Low-Budget"- bis zur absoluten Premiumklasse.

Unser Service

- 24h Rückruf-Service
- Konzeption & Planung
- Lieferung & Montage
- Probesitzen
- Stuhl-Retour

Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin!

Weitere Informationen, sowie die Kontaktdaten der jeweiligen Niederlassung in Ihrer Nähe finden Sie unter: **www.meinlschmidt.de**

Oder kontaktieren Sie uns direkt:
Telefon: 07433/260880
Mobil: 0160 962666719
Mail: info@meinlschmidt.de

Hauptsitz in Balingen mit Ausstellung, Verwaltung und Office Outlet, Hauptwasen 6, 72336 Balingen.

Psychologische Gutachtenstelle Dr. Holzapfel
überregional in Süd- und Südost-Baden-Württemberg
einschließlich der Ballungsräume S, ES, LB und HN

Die psychologische Gutachtenstelle Dr. Holzapfel in Münsingen ist Ihr Ansprechpartner für psychologische Sachverständigengutachten u.a.

zur Fragestellung der

gesetzlichen Betreuung gem. §1896 BGB.

Diese Gutachten erhalten Sie i.d.R. innerhalb von 3 Wochen.

Telefon: **07381 – 4370**
Mail: praxis-holzapfel@gmx.de
Homepage: www.praxis-holzapfel.de

NOTARE
KUHN · JAUCH · GÖSER

Wir suchen zum bald möglichen Eintritt in unserer Notariatskanzlei

eine/n württ. Notariatsassessor/in.

Wir bieten einen sicheren, unbefristeten Arbeitsplatz, geregelte Arbeitszeiten, ein attraktives Arbeitsumfeld im „Gerber“ und leistungsgerechte Bezahlung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Notare Kuhn · Jauch · Göser
Tübinger Straße 26
70178 Stuttgart

Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Für Fragen und eine erste Kontaktaufnahme steht Ihnen Herr Notar Göser zur Verfügung, gerne auch telefonisch (Telefon 0711-645550).